

Mittheilungen des Historischen Vereines  
für Steiermark Heft 9 (1859)

Epigraphische Excurse im Jahre 1858

von

Hr. Richard Knabl,

Ausschußmitgliede.

Mit einer lithographirten Tafel.

Die im Jahre 1858 in die südlichen und nordöstlichen Gegenden Steiermarks unternommenen Ausflüge lieferten für die vaterländische Inschriftensammlung aus der Römerzeit wieder nachstehendes Ergebnis: Gewonnen wurden 10 unedirte Inschriften, zum meist Bruchstücke, deren Text aber theilweise sich ergänzen läßt; 15 zwar schon bekannte, jedoch von Anderen ungenau copirte Inschriften wurden revidirt, und die von dem Herausgeber in den Schriften des histor. Vereines für S. De., dann in den 8 Heften der Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark theilweise ungenau veröffentlichten und erklärten Inschriften sind einer neuerlichen Revision und Berichtigung unterzogen worden, damit der, welcher das bisher gewonnene Materiale zur heimischen Inschriftensammlung benützen will, nicht fehl gehe, sondern auf festerer Grundlage seine Forschungen fortsetzen könne.

I.

Unedirte Inschriften.

Feldkirchen.

Eine Postmeile südlich von der Hauptstadt Graz liegt das Pfarrdorf Feldkirchen, in welchem sich zu Lazius<sup>1)</sup> und Gruters<sup>2)</sup> Zeiten einige inschriftliche Steine befanden, von welchen aber gegenwärtig keine Spur mehr vorhanden ist. Bloß zwei pla-

<sup>1)</sup> Comm. R. R. Lib. XII. Pag. 1164. Edit. Basil. 1551. <sup>2)</sup> Pag. 701.

stische Steine bezeugen noch die einstmalige Bewohnung dieses Ortes durch Römer. Der eine zeigt 2 Brustbilder in Medaillonsform von Mann und Frau, und der andere einen geflügelten Löwen, der wegen der Undeutlichkeit des Gegenstandes wohl auch eine Sphinx sein könnte. Noch ragen beide aus der südlichen Kirchenwand hervor.

Der Zufall hat jedoch ein bisher unbekanntes Römerdenkmal an derselben südlichen Kirchenwand zu Tage gefördert. Im Frühjahr 1856 entdeckte man beim Einziehen eines Tragbaumes zur Stütze des Musikchores andere plastische Brustbilder von Mann und Frau, worunter sich auch eine Inschrift befand. Weil jedoch der Kopf der weiblichen Gestalt bis zur Hälfte abgebrochen war, so hielt man das Offenlassen des gemachten Fundes für eine Verunzierung der Kirchenwand, und mauerte die Plastik sammt der Inschrift wieder zu. Erst nach 2 Jahren erhielt ich hiervon Kenntniß, und suchte um die neuerliche Bloßlegung des vermauerten Gegenstandes an; erhielt aber nur die Befugniß, den Raum, wo sich muthmaßlich die Inschrift befand, öffnen zu lassen. Dies geschah am 7. Junius 1858, und ich gewann folgende Copie:

Höhe 3 1/2", Breite 17".

MARINANVS . MRN  
VERECVDA . VERECVNDI  
ET . MARINAE . F . AN . II

Da von dem Steine an der Seite zur rechten Hand etwas weggebrochen ist, so läßt sich das Mangelnde so ergänzen:

MARINANVS . MRN . F . E || VERECVDA . VERECVNDI . F . V . F . S || ET . MARINAE . F . AN . II., d. i.:  
Marinianus Marini filius et Verecunda Verecundi filia, vivi fecerunt sibi et Marinae filiae annorum 2.

Die Inschrift ließ ich mit einer zierlichen Leiste aus Stuckatur-Arbeit einrahmen, damit sie offen bleiben könne.

### Kerschbach,

südlich von der Eisenbahnstation Pragerhof.

Nebst den schon in den epigraphischen Excursen des Jahres 1857 <sup>1)</sup> hier vorgefundenen Römerdenkmälern habe ich gelegentlich

<sup>1)</sup> Mittheil. d. hist. V. f. Steiermark. 8. Heft S. 71—74.

eines von Pragerhof nach Kerschbach am 29. Septemb. 1858 unternommenen Abstechers noch folgende inschriftliche Bruchstücke und plastische Bilder aus der Römerzeit entdeckt.

An der äußeren südlichen Kirchhofmauer umgekehrt eingemauert ein Fragment mit Unzialbuchstaben:

Höhe 7" Breite 19"

ROMANO  
M C . V

An der äußeren östlichen Kirchhofmauer quer liegend eingemauert das Fragment eines Grabsteins:

Höhe 16" Breite 10"

Θ . N  
E . SMA  
IN R . V  
E O R V  
A M B A V

An derselben östlichen Kirchhofmauer das Fragment eines plastischen Bildes. Es zeigt eine nackte Gestalt, deren rechter Fuß in 2 geringelte Fischschweife endet. Links davon steht ein Genius Somni aeterni mit erhobener Fackel.

An einem Strebepfeiler der äußeren nordwestlichen Kirchhofmauer ist eine linke, hübsch gemeißelte Hand sichtbar, die einen Korb mit Früchten hält.

Alle diese inschriftlichen und plastischen Denkmale scheinen Grabmälern angehört zu haben.

### Leibnitz

an der Sulm.

Bei der im gegenwärtigen Jahre vorgenommenen Demolirung des Dechantengebäudes und der daran stoßenden Friedhofmauer mußte das einer Bürgerin errichtete Grabmal abgetragen werden, dem das Fragment eines gewichtigen Römersteines zur Grundlage diente. Dieser ist im Jahre 1836 vom Schlosse Seckau nach Leibnitz gebracht worden, und war einer derjenigen, welcher von dem baufälligen Seckauerthurme nach dessen gänzlicher Abtragung übrig blieb. Die Inschrift des Fragmentes in großen Unzialbuchstaben lautet:

Höhe 31" Breite 42" Tiefe 8"



Wahrscheinlich gehörte auch dieses Fragment einem Grabmale an.

### Liezen

im Gunsthal.

Bei Erweiterung der Poststraße in der Richtung nach Pühren, noch in der Gemeinde Liezen, ist zwischen den Jahren 1833 bis 1834 ein vollständiges römisches Grab mit mehreren leider verschleppten Steinfiguren, wovon jedoch 2 nach Admont gekommen sind, welche noch jetzt im Naturalien-Kabinette dieses Stiftes aufbewahrt werden, nebst einem Inschriftsteine aufgedeckt worden, welcher als Auftrittsstein im Seewald'schen Hause zu Liezen benützt ward, bis ihn zu Anfang des Jahres 1857 der k. k. Bezirksingenieur Herr Franz Liebich bemerkte, von dem Eigenthümer erwarb und ihn zum Schutze vor fernerm Vandalismus am Kirchturme einmauern lassen wird. Die Inschrift lautet:

Höhe 27" Breite 28"

NECIVS . VALENS
B . E . BROGE . CON
V . M . I . E . L . SENECIO
ENTINO . FL . EO . C
N . XVII . ST . VIII

Obwohl von diesem Grabsteine an der Seite zur linken Hand etwas weggebrochen ist, so läßt sich das an der Inschrift Fehlende nach Maßgabe des Vorhandenen doch vollständig ergänzen. Weil nämlich der Grabstein von Jemanden errichtet worden ist, der, wie aus dem Vor- und Geschlechtsnamen seines Sohnes ersichtlich ist, ebenfalls Lucius Senecio geheißten haben muß, und weil dessen Sohn laut der Sigla ST, welche die militärischen Dienstjahre bezeichnet, Soldat gewesen sein wird, so wird die Grabchrift ursprünglich so gelautet haben:

L . SENECIVS . VALENS
V . F . SIB . E . BROGE . CON
A . N . N . M . I . E . L . SENECIO
VALENTINO . FL . EO . C
M . ANN . XVII . ST . VIII

d. i.

Lucius Senecius Valens, vivus fecit sibi, et Brogiae Conjugi annorum 36, et Lucio Senecio Valentino, filio eorum Clarissimo, Militi annorum 27, Stipendiorum 9.

Da das Lebensalter des Sohnes Valentinus mit dem der Mutter Brogia nicht vereinbarlich ist, so muß dieser aus früherer Ehe des Vaters mit einer anderen Gattin entsprossen sein. Bemerkenswerth ist ferner der weibliche Name Brogia, welcher ein einheimischer zu sein scheint.

Ein inneres Anzeichen von dem Alter des Steines ist nicht vorhanden, nach der Regelmäßigkeit der Meißelschrift gehört er jedoch in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts christl. Zeitrechnung.

Dieser ist der zweite in Liezen vorhandene Römerstein. Ich verdanke die Mittheilung seiner Inschrift der Güte des Herrn Conservators Joseph Scheiger.

### Lind,

zwischen St. Lambrecht und Neumarkt.

Laut einer von dem Wegmeisteramte zu Neumarkt in Obersteier an die k. k. Landesbaudirection unterm 14. Novbr. 1858 erstatteten Anzeige sind in der Nähe des dem Stifte St. Lambrecht gehörigen Schlosses Lind bei Urbarmachung eines Wiesengrundes im vorhergehenden Monate Oktober einige antike Funde ans Tageslicht gekommen. Es zeigte sich Grundmauerwerk, zwar nur von Pflastersteinen aufgeführt, 20° lang und 12° breit, und darunter eine Mauer bei 3 1/2' stark. Das übrige Grundmauerwerk, meist kleine Räume einschließend, war 1 1/2 bis 2' stark. Weil man bei dieser Ausgrabung mehrere architektonisch zugearbeitete Steine vorfand, so muß auf ein in der Nähe gestandenes größeres Gebäude geschlossen werden. Besonders sind viele Gesimsstücke verschiedener Art zum Vorschein gekommen. Neben diesen sind vorgefunden wor-

ben: a) ein Säulen-Kapital in römischer Ordnung mit Federköpfen, leider in 3 Stücke gebrochen; b) das Brustbild einer Frau in Medaillonsform mit einem Siebeldache — das Gesicht ist unkenntlich; c) ein mit Arabesken verziertes Bruchstück; d) eine Statue im reichen Faltenwurfe, an welcher der Kopf mangelt; e) ein Genius, die rechte Hand an die linke Schulter legend, in der linken einen Lorbeerkranz haltend, beides von ausgezeichneter Bildhauerarbeit; f) das Stück eines Zylinders; g) ein in den Grundmauern eingeschlossener, jedoch leerer Raum, 2 1/2' lang, 1 1/2' breit und 1 1/2' tief; endlich h) das Fragment eines Schriftsteins, etwas verwittert. Was sich daran erkennen läßt, ist Folgendes:



Vielleicht fördert die fernere Ausgrabung noch andere Fundstücke an das Tageslicht. Für das bereits Vorhandene ist Sorge getroffen worden, daß es an dem nahe gelegenen Schlosse Lind eingefriedet werde.

**Pöllau**

im Saferthale.

Die an dem einstmaligen Stiftsgebäude dieses Marktes vorgefundenen römischen Steinschriften, welche Lazius <sup>1)</sup> und Gruter <sup>2)</sup> erwähnen, sucht man da vergebens, und fast hätte es den Anschein, daß die Römer kein Merkmal ihres Daseins zurückließen, wenn nicht im Jahre 1851 plastische Bruchstücke von Römersteinen im Hofraume des nunmehrigen Schlosses ausgegraben worden wären. <sup>3)</sup> Indessen hat auch ein neuerer Fund das hierortige Dasein der Römer bestätigt.

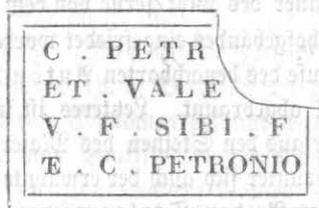
Beim Umbaue des dem bürgerlichen Apotheker Herrn Josef Schrittwieser gehörigen Hauses ward im Jahre 1853 in dem Gemäuer des Kellergewölbes ein römischer Stein aus weißem Marmor

<sup>1)</sup> Comm. R. R. Lib. XII. p. 1164. <sup>2)</sup> pag. 766 u. pag. 796. 8.

<sup>3)</sup> Mittheil. d. hist. Vereines f. Steiermk. 6. Heft S. 186.

vorgefunden, dessen Inschrift an der oberen Ecke zur rechten Hand zwar eine Einbuße erlitten hat, aber demungeachtet noch ganz zwanglos ergänzt werden kann. Ich besichtigte sie am 14. Julius 1858 und gewann folgende Abschrift:

Höhe 17" Breite 20"



Der Denkmalserrichter muß offenbar denselben Geschlechtnamen wie sein Sohn und die Gattin ganz gewiß den Geschlechtnamen Valeria geführt haben. Störend steht nur die Sigla F am Ende der dritten Zeile im Wege. Da indessen, wie es augenfällig ist, für sie am gehörigen Orte der vierten Zeile kein Raum war, so setzte sie der Steinhauer oberhalb an das Ende der dritten Zeile, weil da für sie Platz war. Es wird daher die Grabchrift ergänzt gelesen werden müssen:

C. PETRONIVS || ET. VALERIA . C || V. F. SIBI || E. C. PETRONIO (F), d. i. Cajus Petronius et Valeria Conjuges vivi fecerunt sibi, et Cajo Petronio filio.

Dieser Grabstein war als Pflasterstein beim Eingange in die Apotheke verwendet, ist aber über gesiehltes Ansuchen von dem Herrn Apotheker an der Südseite seines Hauses eingemauert worden.

**Nabendorf**

im Feistritzthale zwischen Vitzfeld und Anger.

Von der Filialkirche zu den 14 Nothhelfern bei dem Markte Anger führt ein Weg über das nordöstliche Gebirge, der „Nabenwald“ genannt, in das Dorf Nabendorf, und von da über die sogenannte „Spielstätte“ nach Pöllau und Borau. Dieser Weg ist der uralte, in der Volksfage längst bekannte einstige Saumweg, den schon die Römer benützt haben sollen. Diese Sage erhält durch manche auf der bezeichneten Wegestrecke vorgefundene Anticaglien und Münzen einiges Gewicht.

Ganz in der Nähe dieses Saumweges ward unter dem Be-

figer des Gutes Frondsberg, Herrn Ferdinand v. Schick, der dieses vom Maimonate 1790 bis dahin 1805 inne hatte, ein Römerstein ausgegraben. Er ist ein Plattenstein, bestehend aus glimmerartigem Talgschiefer, wie er in dortiger Gegend bricht, und soll auf Veranlassung des bei der Ausgrabung zugegen gewesenen Gutsbesizers in das Gemäuer des nicht ferne von dem Fundorte stehenden gutsherrlichen Maierhofgebäudes eingefriedet worden sein. Dieses ist jedoch sammt dem Hause des benachbarten Anton Terler insgemein Peltz im Jahre 1841 abgebrannt. Letzteres ist im darauf folgenden Jahre 1842 mitunter aus den Steinen des Maierhofgebäudes wieder aufgebaut worden, worunter sich auch der erwähnte Römerstein befand. Dieser ist nun in des Anton Terler wieder aufgebautem Hause Nr. 54 der Ortsgemeinde Rabendorf in der Sockelmauer eingefriedet worden, und bot mir bei der am 14. Junius 1858 vorgenommenen Besichtigung folgende Legende:

Höhe 15" Breite 14"

V E N T V  
I R E N I . E  
R I C A . S E C V N  
V . F . S I B I . E T  
M E R I D I A N O

Die Ergänzung der in vorliegender Grabschrift muthmaßlichen Namen unterliegt einiger Schwierigkeit, weil sie gewöhnlich nur als Zunamen auf Inschriften vorkommen. Eine Verlegenheit bietet gleich der Rest des ersten Namens, welcher ADVENTVS, INVENTVS und IVVENTVS gelesen werden kann. Es gab nämlich keine gens Adventia, wohl aber finde ich den Namen eines Haus-Sclaven Adventus<sup>1)</sup> und den Namen eines Konsuls vom Jahre 218 n. Chr., der sich Adventus schrieb. Dagegen aber erscheint von den römischen Familiennamen der gentes Inventia und Juventia, soviel mir bekannt ist, inschriftlich nur der Zuname Inventus<sup>2)</sup> und einmal als Geschlechtsname.<sup>3)</sup> Ebenso gab es eine gens Serena; allein auf dem

<sup>1)</sup> Drelli-Henzen 7420.

<sup>2)</sup> Mommsen Inscr. Reg. Neap. 1952, 2260, 2383, 4700 und Drelli-Henzen 6149.

<sup>3)</sup> Mommsen 2266.

Rabendorfer Steine ist deutlich der Namenrest IRENI zu lesen, woraus geschlossen werden darf, der Name habe Sirenus gelautet, wofür es keine gens gab. Ebenso läßt sich der Namenrest RICA nur mit SIRICA ergänzen. Dieser weibliche Name kommt aber bei Mommsen<sup>1)</sup> wieder als Zuname, und nur in einer Inschrift<sup>2)</sup> als Geschlechtsname vor. Endlich ist auch der letzte Name Meridianus<sup>3)</sup> nur als Zuname bekannt. Da jedoch die Fälle nicht selten sind, wo der Gentilname weggelassen ward, in Vergessenheit gerieth, oder das Geschlecht nur noch aus dem Cognomen bekannt war, so ist das Cognomen gar oft als nomen gentilicium gebraucht worden,<sup>4)</sup> und es dürfte darum jeder der gemuthmaßten Namen seine Geltung haben. Da übrigens an den Rändern des Steines nicht Vieles zu fehlen scheint, weil mit Hinzufügung weniger Buchstaben die Grabschrift einen vollständigen Sinn gibt, so glaube ich sie so ergänzen zu dürfen:

ADVENTVS || SIRENI . ET || SIRICA . SECVNDI ||  
V . F . SIBI . ET || MERIDIANO, d. i.: Adventus Sireni (filius) et Sirica Secundi (filia) vivi fecerunt sibi et Meridiano (filio).

Dieser ist bisher der nördlichste von allen im Feistritzthale Mittelsteiermarks aufgefundenen Römersteinen. Der südlichste befindet sich zu Altenmarkt bei Fürstenfeld, dann folgt der zu Hainersdorf, ferner der zu Fischelsdorf, die Steine zu St. Johann bei Herberstein, die Steine zu Stubenberg, der Stein zu Trog bei Anger, und endlich der Stein zu Rabendorf am Uebergange in die rauhere Gebirgswelt.

### Ragošnik,

$\frac{3}{4}$  Stunden östlich von Pettau.

In den ersten Tagen des Monates Junius 1858 sind gelegentlich der Erdaushebungen bei der Kanischa-Pragerhofbahn in der Nähe der „Ragošniker“ Schmiede, wo die Straße nach Dornauführt, folgende Bronzeinschriften ganz nahe aneinander liegend ausgegraben worden.

Sie stellen vor das Monogramm Christi in Form sechspeichiger Räder, wovon das erste 3", das zweite 2 $\frac{1}{4}$ " im Durch-

<sup>1)</sup> Mommsen 6434. <sup>2)</sup> Ebendas. 6690. (11)

<sup>3)</sup> Drelli-Henzen 2587.

<sup>4)</sup> Zell, Handb. der Epigr. 2. Thl. S. 87.

messer hat, um welche Umschriften wie bei Münzen herumlaufen. Das erste Monogramm hat die Umschrift:

INTIMIVS MAXSIMILIANVS . . . TRES CRISPINO  
POSVERVNT.

Das zweite Monogramm hat die Umschrift:

VOTVM PVSINNIO POSVIT.

Bei letzterem ist zweifelhaft, ob ein Ungenannter dem Pusinnius, oder dieser Pusinnio <sup>1)</sup> einem Ungenannten etwas gelobt hat.

Rechts und links von dem horizontalen Durchmesser der radförmigen Umschrift beim ersten Monogramme ragen 2 ausgestreckte Hände hervor, welche Lilien- oder Delzweige halten. Diese Ausstattung mangelt bei dem zweiten Monogramme; dafür hat es aber den Lilien- oder Delzweig oberhalb, wie aus einer Kugel hervorwachsend. Unterhalb des ersten Monogramms ist ein Zapfen angebracht, welcher auch bei dem zweiten angebracht gewesen zu sein scheint, weil an diesem unterhalb etwas weggebrochen ist. Der Zapfen ist mit einer Bleikruste überzogen, woraus zu schließen ist, daß beide Monogramme in Gegenstände von Stein eingelassen sein mochten. (Siehe Fig. 1 und 2).

Nach allen Anzeichen dürften diese mit Umschriften versehenen Monogramme auf eine Bestattung christlichen Bekenntnisses hindeuten, und man hätte unter dieser Voraussetzung zwei christliche Grabdenkmale aus der Römerzeit vor sich, welche die ersten und einzigen bisher hierlandes vorgekommenen wären. Ihre Inschriften weichen zwar von jenen in den Katakomben Roms und Mittelitaliens einigermaßen ab. Migne <sup>2)</sup> führt nahezu an 800 Grabchriften an, welche theilweise mit verschiedenen christlichen Symbolen versehen sind. Darunter kommen vor: der Delzweig, der Fisch, die Taube mit dem Delzweige im Schnabel, der Anker, ein Segelschiff, ein Lamm, ein Lorbeerkranz, eine Urne, ein siebenarmiger Leuchter, das einfache Monogramm Christi, oder dieses mit dem Lorbeerkranze umwunden; jedoch nur eine einzige dieser Grabchriften hat mit den Umschriften der Ragosnitzer Monogramme eine Aehnlichkeit. Migne

<sup>1)</sup> Man vergleiche die Namen Pusinnio bei Gesner 127, Pusinnionius bei Steiner 1233 und Pusinnia bei Rommsen 112—214.

<sup>2)</sup> Nouvelle Encyclopedie Theologique, publie par M. L'Abbe Migne, Tom. rente et unieme. Paris 1852. p. 553—678.

führt sie aus Urbino in dem eben angezeigten Werke, S. 555, wie folgt an:

ALEXANDRO FRATRI BENEMERENTI VOTVM ME-  
RENTI FRATRES REDDITERVNT VIXIT IN XPO AN-  
NIS XXXV DECESSIT IDVS IVNIAS.

Diese hat mit den Ragosnitzer Monogramm-Umschriften Aehnlichkeit. So wie nämlich in der Grabchrift aus Urbino gesagt wird, daß die Brüder ihrem wohlverdienten Bruder Alexander das Gelübde der Bestattung gelöst haben, so haben auch in dem ersten Monogramme aus Ragosnitz die Brüder Intimius und Maximilianus dem Crispinus, und in dem anderen Monogramme Pusinnio einem Ungenannten das Gelübde der Bestattung gelöst.

Es scheint daher bei den ersten Christen Gebrauch gewesen zu sein, wenigstens zur Zeit der Verfolgungen, sich die Bestattung gegenseitig anzugeloben. Unter dieser Voraussetzung dürften beide Monogramme in die Zeit zwischen 303 bis 313 nach Chr. fallen.

Das erste Monogramm hat eine etwas beschädigte Umschrift, welche ergänzt zu lesen ist:

INTIMIVS MAXSIMILIANV (SFRA) TRES CRISPINO  
POSVERVNT.

Der räthselhafte Buchstabe Q im zweiten Monogramme lautet im celtiberischen Alphabete späterer Zeit R, auch RR, für welchen Fall der Name Purrinio zu lauten hätte. Hierüber mögen Paläographen entscheiden.

Diese Anticaglien sind in der fürstlich Dietrichstein'schen Sammlung zu Oberpettau aufbewahrt worden.

### Voran.

In der nordöstlichen Gartenmauer des gleichnamigen Chorberrnen-Stiftes sind an der inneren, dem Stiftsgebäude zugekehrten Seite drei plastische Brustbilder eingemauert, welche zwei mit Togen bekleidete Männer und eine Frau in der Chlamys vorstellen. Die wahrscheinlich dabei gewesene Inschrift ist abgängig, und scheint schon lange verloren gegangen zu sein, wenn nicht vielleicht das schon seit 30 Jahren in der Friedhofkirche St. Johann Baptist links beim südlichen Eingange als Pflasterstein befindliche Bruchstück

eines römischen Grabsteins darauf Bezug haben sollte, welches ich am 16. Julius 1858 besichtigte. Es hat folgende Legende:

Höhe 21" Breite 19"

TI . SILVA
AN . V
B . PONT
ET . SACRE

Sollte es nun mit der Zusammengehörigkeit dieses Fragmentes zu den oberwähnten Brustbildern seine Richtigkeit haben, dann wären unter den dort vorgestellten Männern Tiberius Silvanus und Bābius Pontius oder Pontianus, dann unter der abgebildeten Frau vielleicht Scretia zu verstehen, wovon die männlichen Namen an Steinen der Umgegend zu Grafendorf und Hartberg zu lesen sind, und die Ergänzung der fragmentarischen Inschrift würde zu lauten haben:

TI . SILVANVS || AN . V . . . || B . PONTIVS || ET , SACRETIA u. s. w.

Da jedoch auf diese Weise an dem Seitenrande zur rechten Hand nur wenige Buchstaben hinzugesetzt werden dürften, deren Ergänzung die Breite des Steines, worauf sich die Brustbilder befinden, nicht erreichen würde, so ist es augenfällig, daß das Vorhandene der Bestandtheil eines ganz anderen, für sich bestehenden Grabdenkmales war, dessen Inschrift sich durchaus nicht mehr herstellen läßt, weil am rechten Seitenrande zu Vieles mangelt, um mit der ersten Sigla der dritten Zeile B, welche sonst einen Beneficiarius bezeichnet, ins Reine zu kommen.

Die Schrift auf dem Steine ist sehr regelmäßig, und deutet auf ein frühes Zeitalter.

Der Stein wird aus seiner gegenwärtigen Stelle herausgehoben, und in die Mauer des Glockenhauses dieser Filialkirche eingemauert werden.

II.

Revidirte Inschriften.

Буковѣ,

Gemeinde St. Christoph, Pfarre St. Gertraud.

Höhe 17 1/2" Breite 13 1/2"

I . O . M
VXELLIMO
SERADIVS
VERINVS
DEC . CEL . FI
POMP
VRSVLA . EIVS
CVM . VRSO . FI
V . S . L . M

Dieser Altarstein ist auf dem hochgelegenen Acker des Landmannes Michael Weligorschet im Jahre 1818 ausgegraben und neben der Stallthüre seines Wirtschaftsgebäudes eingemauert worden, wo er sich noch gegenwärtig befindet. Ich besichtigte ihn am 18. August 1858, und fand, daß die meisten der bisher gelieferten Abschriften ungenau waren. Das erste Mal ward diese Inschrift veröffentlicht in den Wien. Jahrbüchern der Literatur, 48. B. 1829. Anz. Bl. S. 100, Nr. 306, dann in Muchar's G. d. Stmf. 1. B., S. 373, endlich in Drelli-Henzens Supplementbände zur Drellischen Sammlung, 1) wo aber eigentlich nur der ungenaue Text der Wien. Jahrb. der Literatur, so viel es möglich war, berichtigt wurde. Vorzugsweise ward da auf die Berichtigung von dem Beinamen Jupiters Rücksicht genommen; aber das von mir eingesehene Original, dem obige Abschrift genau entnommen ist, läßt über den wahren Beinamen Jupiters keinen Zweifel übrig, er wird hier für Uxellinus zu nehmen sein, wenngleich der unkundige Steinhauer Uxellimus meißelte. Die Ableitung dieses Beinamens kann nicht von dem norischen Orte Viscellae, der eine unbedeutende Reisestation war,

1) Zürich 1856 Nr. 5651.

sondern sie muß von einer bedeutenderen Ortschaft, etwa einer der britannischen Städte Uxella <sup>1)</sup> oder Uxellum <sup>2)</sup> gemacht werden. Der Geschlechtsname der dritten Zeile lautet am Steine genau SERADIVS, muß aber demungeachtet Servandius gelesen werden, weil hier das Zusammenkommen von 4 ligirten Buchstaben A, V, N und D denkbar ist. Das letzte Wort der fünften Zeile, gewöhnlich PI copirt, stellt sich am Steine II heraus, und ist nichts anderes, als der stehen gebliebene Rest des Bindewortes ET. Der Zuname der siebenten Zeile steht nicht im Genitiv, sondern im Nominativ, und das darauf folgende Wort lautet am Steine ohnedem EIVS, sowie das letzte Wort der achten Zeile FI, d. i. filius. Die Schlussformel lautet endlich deutlich V. S. L. M. Daher wird diese Altarinschrift gelesen werden müssen: Jovi optimo Maximo Uxellino. Servandius Verinus, Decurio Celeiae, et Pompeia Ursula ejus cum Urso filio votum solverunt libentes merito. Um die Inschrift dieses merkwürdigen Motivsteines dem Publikum zugänglich zu machen, wird es Aufgabe des Vereines sein, ihn für seine Sammlung zu gewinnen.

### Dechantskirchen

zwischen Thalberg und Friedberg.

In dieser sehr alten Pfarrkirche, urkundlich schon 1161 genannt, ist bei Ausbesserung des Kirchenpflasters in der „Loretto-“ Kapelle im Jahre 1846 ein angebrochener, einwärts gefehrter Römerstein gefunden und auf Veranlassung des Herrn Sales Prugger, Direktors der hiesigen Taubstummenanstalt, damaligen Kaplans an jener Chorherrenstiftspfarre, an der östlichen inneren Friedhofmauer angebracht worden. Der Stein zeigt 3 Brustbilder: eine Frau zwischen 2 Männern. Der rechts befindliche ist gepanzert und greift mit der Rechten an sein Schwert. Die Frau hält in der Rechten die sogenannte Bulle und legt die Linke an dessen Schulter. Der von ihr links stehende Mann hält mit beiden Händen seine faltige verbräunte Toga. In dem Mittelfelde erblickt man 3 nach rechts laufende Windhunde. In dem unteren Felde ist die leider abgebrochene Inschrift, nur aus 1 und 1/4 Zeilen bestehend, angebracht. Sie hat folgende Legende:

<sup>1)</sup> Ptolem. II. 3, 10.

<sup>2)</sup> Ptolem. II. 38. Geogr. Rav. VI, 31.

Ganze Höhe 25" Breite 27"

CALVISIO . CALVINI  
A . LX E

Gleichzeitig ward auf Veranlassung des Herrn Sales Prugger ein an der Scheune des Pfarrhofes als Eckstein hervorragender Römerstein dort herausgenommen, und neben dem vorigen eingemauert. Der ziemlich ansehnliche Grabstein ist unterhalb leider abgebrochen. Er ist in 3 Felder abgetheilt. Das erste ist ein Dreieckfeld, in dessen Mitte ein Adler horstet, und in den Seitenwinkeln befinden sich 2 Delphine. Das Mittelfeld enthält eine Verzierung mit Arabesken, und das unterste zwischen 2 Säulen befindliche enthält den Rest der folgenden Inschrift:

Ganze Höhe 33" Breite 32"

M A S C V L O  
V I O N I S . F  
X X X

Beide Inschriftreste sind zuerst von Muchar <sup>1)</sup> veröffentlicht worden. Die Besichtigung habe ich am 17. Julius 1858 vorgenommen.

### Friedberg.

An der Westseite der gleichnamigen Stadtpfarrkirche ist oberhalb des südlichen Einganges in das 1837 hinzugebaute Beichtzimmer folgende Inschrift eingemauert:

Ganze Höhe 24" Breite 16 1/2"

Inschr. Höhe 7"

Brustbild  
einer jugendlichen  
Frau in der Rechten  
die Bulle, in der  
Linken die Schlämms  
haltend.

OPTIMA  
LVCANI  
AN XXV

<sup>1)</sup> Gesch. d. Stmf. 3. Bd. S. 396—397.



Da diese Inschrift mit der Wandfläche nicht ganz eben, sondern fast um einen Zoll tiefer liegt, so läßt sich nicht unterscheiden, ob sie eingerahmt war, und daher, ob oberhalb von dem Steine etwas weggebrochen ist oder nicht? Wäre letzteres der Fall, dann würde der Name des Debitanten abgehen, und nur der Name seines Vaters vorhanden sein, was viele Wahrscheinlichkeit für sich hätte, weil die Buchstaben seines Namens durch einen Punkt nicht getrennt sind, um 2 Namen bilden zu können. Da indessen die Beispiele nicht selten sind, wo die Unterscheidungsunkte von den Steinhauern auch weggelassen wurden, die sie sonst in derselben Inschrift, wie es in der gegenwärtigen der Fall ist, genau beobachteten, so könnten hier wohl 2 Namen gedacht werden, wovon der eine CRIBV und der andere ION gelautet hätte, nur daß Letzterer im Genitiv gebogen erscheinen würde. Freilich würde dann der Name des Debitanten eine unrömische Form haben; allein auf norischen Inschriften enden öfters heimische Geschlechtsnamen im Nominativ auf V, wie auf einer Inschrift zu Admont,<sup>1)</sup> die mit den Worten beginnt: ITTV . RIPANI u. s. w.; dann auf einer Inschrift von Trog,<sup>2)</sup> welche gleichfalls anfängt: ITTV . PECVLARIS u. s. w., oder wie der weibliche Name auf einer Grabchrift zu Hartberg: CAIXV : RANTILLI (wie weiter unten nachgewiesen werden wird). Da ferner auch der Gattiname des Debitanten BINHDO kein römisches, sondern ein einheimischer ist, so dürfte auch der Name CRIBV nicht befremden. Es lassen übrigens schon einige Buchstaben, wie das H im Namen der Gattin und das I in der Bezeichnung ihrer Lebensjahre, der Vermuthung Raum, daß sie den ältesten Schriftcharakteren entnommen sind, in welchen H für e und I für L gelesen ward, also auch für die Zahl 50 Geltung hatte; daher diese Grabchrift jedenfalls in eine frühe Zeit gehört, wo manche heimische Namen noch in ihrer ursprünglichen Form ohne lateinische Biegung erscheinen, und die lateinischen Numeralzahlen noch mit Zeichen des ältesten Alphabets gepaart sind. Wollte man nun den Wegfall des Debitantenamen zur Geltung bringen, dann würde die Grabchrift lauten müssen ..... || Cribulo || nis filius annorum 50 || hic situs est et || Binedo || conjux || annorum 80.

Würde hingegen die Vollständigkeit der Grabchrift festgehalten

<sup>1)</sup> Gruter 790. 4.

<sup>2)</sup> Notizenbl. d. kais. Akademie d. Wissenschft. 1857 Nr. 11. S. 164—165.

werden, dann wäre sie zu lesen: Cribu, Lo || nis filius annorum 50 || hic situs est, et || Binedo || conjux || annorum 80.

Noch ist zu bemerken, daß die Buchstaben I am Ende der ersten Zeile und vor der Numeralzahl XXX in der letzten Zeile tief eingemeißelt sind, und nie das lateinische L gebildet haben, aber aus den angeführten Gründen dessen Stelle vertreten konnten.

Herausgegeben ward diese Grabchrift zuerst von Muchar.<sup>1)</sup>

### Grafendorf,

zwischen Hartberg und Thalberg.

An der Westseite der gleichnamigen Pfarrkirche links vom Haupteingange ganz unten und quer eingemauert, las ich am 20. Julius 1858 folgende Inschrift:

Höhe 40" Breite 27"

C . SACRETIO
SPECTATIO
II . VIR . I . D . F . S
A . L . E . SECVN
DINAE . SEVE
RINAE . CON
F . C

Das Vorkommen dieses Denksteins zu Grafendorf, in dessen Inschrift von einem der zwei vornehmsten Rathsherren zu Flavia Solva Erwähnung geschieht, erklärt sich eben so, wie das Vorkommen eines Grabsteins zu Adria bei Frohnleiten<sup>2)</sup> mit der Legende: D . M . M . F . IVCVNDO || II . VI . C . FL . SOL || ET . ATILIAE . PARENTIB. Wie nämlich hier zu Adria dieser Flavius Iucundus ein Landgut oder eine Villa haben mochte, wo er mit seiner Gattin Atilia vielleicht das Leben beschloß, oder wo die hier wohnenden Kinder deren Andenken ehrten, ebenso mag auch dem Cajus Sacretius Spectatinus und seiner Gattin Secundina Severina zu Grafendorf, wo sie vielleicht eine Villa besaßen, oder wo eines von Beiden gebürtig war, von den Bewohnern ein ehrender Denkstein gesetzt worden sein.

Diese Denkchrift wird daher entziffert zu lesen sein: Cajo

<sup>1)</sup> Gesch. d. Steiermark 1. Bd. S. 382.

<sup>2)</sup> Schriften d. histor. V. für S. Dest. 1. Heft S. 5.

Sacretio Spectatino, Duumviro juri dicundo Flavia Solva annorum 50, et Secundinae Severinae Conjugibus (vicani) faciundum curavere.

An die Reihe der schon bekannten Duumvire der Stadt Flavia Solva zwischen der Sulm und Mur (in dem Adriacher Steine Colonialstadt genannt), namentlich an Cajus Castius Avitus, Julius Claudius Secundinus und Marcus Flavius Jucundus gesellt sich sofort auch dieser Cajus Sacretius Spectatinus.

Edirt ward diese Denkschrift zuerst von Muchar. <sup>1)</sup>

### Hartberg.

Es befinden sich daselbst 3 Römerinschriften, wovon 2 an der Stadtpfarrkirche und eine links beim Einfahrtsthore in den Hofraum der pfarrlichen Wirthschaftsgebäude angebracht sind. An der Westseite der Stadtpfarrkirche ist ziemlich unterhalb eine Grabschrift eingemauert, welche in 2 Felder abgetheilt ist. Das obere zeigt die Brustbilder von Mann und Frau, in deren Mitte sich ein Knabe befindet, und in dem unteren ist die Inschrift, welche lautet:

Ganze Höhe 36" Breite 36"  
Inschr. Höhe 15"

TI . IVLIVS . AVITVS  
ET . CAIXV  
RANTILLI . F . V . F . SIB . E  
TI . IVLIO . PANNAMO AN IX

d. i.:

Tiberius Julius Avitus et Caixu Rantilli filia, vivi fecerunt sibi et Tiberio Julio Pannamo (filio) annorum 9.

An dieser Inschrift zeigt sich wieder die eheliche Verbindung eines Römers mit einer Landeseingebornen, deren 9jähriger Sohn aber schon als romanisirt erscheint.

Nicht weit davon an der Südseite der Stadtpfarrkirche erblickt man ein Grabdenkmal, welches in 2 Felder abgetheilt ist. Das obere zeigt das Brustbild eines jugendlichen Mannes; das untere aber die sonderbare beginnende Inschrift:

<sup>1)</sup> Gesch. d. Steiermark. 1. Bd. S. 383.

Ganze Höhe 32" Breite 26"  
Inschr. Höhe 14"

ET . SACRETIO  
FINITO  
ANN . XXX

Allein man findet sich sogleich zurecht, wenn man die beim Eingange in den Hofraum der pfarrlichen Wirthschaftsgebäude links eingemauerte Grabschrift ins Auge faßt, welche folgende Legende hat:

Höhe 16" Breite 26"

FINITVS . AC  
CEPTI . AN . L  
CIRP . ELVIMA . G  
V . F . E . SIBI

Diese letztere Grabschrift steht offenbar in Verbindung mit der obigen, aber nicht derart, daß diese als von der vorhergehenden weggebrochen anzunehmen wäre, denn beide sind für sich bestehende „eingerahmte“ Denkmäler; sondern so, daß beide ein Grabmal ausmachten, wovon das letztere die Vorderseite und das andere die Hinterseite bildeten. Die Zusammengehörigkeit beider Grabmäler erhellt schon aus der gleichen Breite der Steine und daraus, daß Sacretius auf dem vorhergehenden Grabmale den Zunamen führt, der auf dem zweiten Grabmale als Geschlechtsname erscheint, und andeutet, daß Sacretius von Finitus wahrscheinlich adoptirt war. Demzufolge werden beide Grabschriften als „eine“ zu betrachten und zu lesen sein:

Finitus Accepti (filius) annorum 50, (et) Cirpia Eluima conjuges vivi fecerunt et sibi, et Sacretio Finito annorum 30.

Auch hier tritt wieder die Vermischung römischen Geblütes mit dem der Eingebornen hervor, indem Finitus des Acceptus Sohn der Gatte einer Heimischen, der Cirpia Eluina, war.

Der zweite Stein kommt inschriftlich schon bei Apian <sup>1)</sup> vor. Alle 3 hingegen in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, <sup>2)</sup> wo die Varianten RANTIVI und APNAMO, dem Originale entgegengehalten, sich als ungenau darstellten. Auch bei Muchar <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Inser. S. S. Vetust. pag. CCCXC.

<sup>2)</sup> 48. B. Anz. Bl. S. 95—96.

<sup>3)</sup> Gesch. d. Steiermark. 1. Bd. S. 387.

erscheinen alle 3 Inschriften, der nebstbei die an der inneren Mauer des Kirchhofes und beim Eingange in den Wirthschaftshof des Stadtpfarrgebäudes befindlichen plastischen Bilder beschrieb.

### Synina,

Ortsgegend zwischen Polana und Gairach, Pfarre Raswor.

Am nördlichen Fuße des Laisberges ward auf dem Grunde des Martin Schantei in dem von dessen Hause Nr. 12 zu Synina etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde entfernten Wäldchen innerhalb der Jahre 1830—1838 ein römischer Grabstein gefunden, der von einem Veteranen der fünften macedonischen Legion Erwähnung macht. Der dort domicilirende pensionirte Pfarrer Albian traf Vorkehrung, daß er neben der Eingangstiege des obbenannten Hauses eingefriedet wurde, wo er durch geraume Zeit sich befand, bis er auf einmal von der Stelle seiner Einfriedung verschwand, und von Reisenden, die ihn früher gesehen hatten, für verloren gehalten ward. Die Ursache seines Verschwindens lag in dem Umstande, daß Jemand den Eigenthümer bewog, den Stein aus der Mauer herauszunehmen und ihn einstweilen aufzubewahren, bis er ihn abholen würde. Allein dies geschah nicht, und so verwendete ihn der Eigenthümer als Auftrittsstein eines neben seinem Hause befindlichen Wegstieges. In dieser Lage traf ich den Stein am 25. August 1858, und erhandelte ihn für den historischen Verein, in dessen Steinsammlung er sich nun befindet. Die schon von Muchar <sup>1)</sup> und dem W. Jahrb. der Literatur <sup>2)</sup> gebrachten Copien sind zwar größtentheils, aber nicht ganz genau. Ich gebe daher die wahre Legende wie folgt:

Höhe 24" Breite 22"

D	M	I	N	F
C	.	V	I	B
I	N	V	S	.
V	.	V	E	T
V	S	.	L	.
L	X	V	.	P
P	.	P	A	V
S	.	V	I	

d. i.:

<sup>1)</sup> Gesch. d. Steiermark. 1. Bd. S. 382.

<sup>2)</sup> 116. B. Anz. Bl. S. 53.

Diis Manibus Inferis! Cajus Vibius (nicht Ulbius wie sonst) Sabinus Veteranus Legionis 5tae Macedonicae annorum 65, Publius Paulinus vi(vus).

Ueber die Geschichte der 5. macedonischen Legion unter den Kaisern des 2., 3., 4. und 5. Jahrhunderts sind die Nachrichten nur sehr lückenhaft. Nach dem Itinerarium Antonini Augusti hatte sie ihr Standquartier zu Oescus in Niedermösien. Aber schon früher hatte sie nach Cassius Dion <sup>1)</sup> ihren Standort in Dacien. Als dieses vom K. Aurelianus aufgegeben ward, erhielt sie ihr Quartier in Dacia ripensis am rechten Donauufer <sup>2)</sup>. Das Vorkommen eines Steines dieser Legion in Steiermark, das in der Gegend des Fundortes damals zu Pannonien gehörte, läßt nun der Vermuthung Raum, daß Abtheilungen von ihr zeitweise auch in Pannonien gestanden haben dürften, zumal da auch ein Ziegelstempel zu Pettau gefunden ward, der die Siglen hatte: C. IV. L. V, welche, wie ich anderswo <sup>3)</sup> gezeigt habe, nicht anders zu lösen sind, als mit Cohors oder Centuria 4ta Legionis 5tae (macedonicae). Die letzte Sigla VI in der untersten Zeile ist von dem Steinhauer unvollendet gelassen worden. Der leere Raum nach selber zeigt keine Spur der Verwitterung, sondern ist glatt und unverfehrt.

### Oberlichtenwald

an der Save.

Muchar <sup>1)</sup> führt von diesem gutsherrlichen Schlosse 2 Römerinschriften an, wovon die eine nur aus wenigen Siglen besteht, die andere aber unter 2 Brustbildern befindliche, die Legende haben soll: VIATOR . ADIEC . . . . FADIVM. Ich suchte am 19. August 1858 beide, konnte jedoch die erstere nicht ausfindig machen. Wahrscheinlich ist sie verloren gegangen. Dafür fand ich die letztere, und zwar rechts neben dem westlichen Schloßthore eingemauert. Unter 2 Brustbildern von Mann und Frau in Medaillonsform befindet sich eine kurze uneingrahmte Inschrift mit der Legende:

Ganze Höhe 32" Durchm. des Medaillons 19"  
Inscr. Höhe 4" Inscr. Breite 12"

V	I	A	T	O	R	A	D	I	E	C
E	A	D	I	V	M	.	.	.	.	.

<sup>1)</sup> L. V. 23. <sup>2)</sup> Entrop. IX. 9., Vopisc. Aurelianus 39. <sup>3)</sup> Mitth. d. hist. B. f. Simf. 5. Heft S. 174—176. <sup>4)</sup> Joann. Bericht v. J. 1812 S. 9.

d. i.:

Viator Adjecti (filius) et Adjum (a Conjux).

Diese Inschrift ward nebst den 1811 zu Podwerh ausgegrabenen und von dem damaligen Gutsbesitzer Herrn Johann Nepom. Händl Edlen v. Nebenburg in das Joanneum übersendeten 2 römischen Sarkophagen<sup>1)</sup> eben dort selbst aufgefunden, aber von dem Gutsinhaber zurückbehalten, und nach einigen Jahren darauf an der Stelle, wo sie sich jetzt befindet, eingefriedet.

**Pettau.**

An der südlichen Brustwand der in dem freistehenden Stadthurm führenden Stiege ist neben anderen römischen Inschriften eine aus röthlich schielendem Marmor eingemauert, welche schon im Jahre 1800 ausgegraben ward. Sie ist in 2 Felder abgetheilt, wovon das obere eine bildliche Darstellung und das untere die Inschrift enthält. Mehrere Male ist sie schon copirt worden.

Nach einer Copie vom Jahre 1829 in den Wien. Jahrb. d. Literatur<sup>2)</sup> wird sie gelesen: C. SACR. POSAE. V F || VNDINES. AELI || E. VNDINVS. DECI || VS. RIN. E. VRS. Nach einer anderen vom Jahre 1830<sup>3)</sup>: C. SACR. OSAE. V F || VNDINES. AELI. ME || E. VNDINVS. DECI || VS. RIN. E. VRS. Nach einer noch späteren endlich soll sie lauten: G. SACR. POSAE. V. F || VNDINES. AELI. || ET. VNDINVS. DECI || VS. RIN. ET. VRS.<sup>4)</sup>

Als ich sie im Jahre 1845 das erste Mal sah, waren in der Zwischenzeit schon einige Siglen unkenntlich geworden. Die Verwitterung der Steinoberfläche hat aber seitdem noch mehr überhand genommen. Nach einer am 14. Junius 1858 von mir vorgenommenen Besichtigung zeigte sich am Steine nur mehr Folgendes:

Ganze Höhe 22" Breite 12"

C . SACR POSALV  
NDINES . AELI . . .  
NDINVS . DECI  
E . VRS

<sup>1)</sup> Joanneums-Bericht v. J. 1812 S. 9. <sup>2)</sup> 45. B. Anz. Bl. S. 62. Nr. 17.

<sup>3)</sup> Ex Schedis Joannei. <sup>4)</sup> Musar, Gesch. d. Stmf. 1. B. S. 409.

Aus dem noch Vorhandenen, verglichen mit den früheren Abschriften, zeigte es sich, daß die erste Sigla im Beginne der Inschrift kein G, sondern gleichmäßig mit den Copien der Jahre 1829 und 1830 ein deutliches C ist. Wie aber diese Sigla gelöst werden müsse, kann nur durch die bildliche Darstellung des oberen Feldes vermittelt werden. Zwei Frauenspersonen sind da vorgestellt. Die eine sitzt in einem Lehnstuhle, der wie ein Ratheder aussieht, und säugt ein Kind. Die andere, wie eine Kindswärterin, scheint ihr etwas sagen zu wollen, und hält ihr ein muschelartiges Gefäß vor. Hier drückt also das Steinbild die Sorgfalt für ein neugebornes Kind aus, das dem Schutze irgend einer Gottheit empfohlen wird. Diese Gottheit kann aber keine andere sein, als die, welche die Alten für die Beschützerin kleiner hilfloser Kinder gehalten haben, nämlich die Göttermutter Cybele, die öfters auch mit der Rhea verwechselt wird. Nach der griechischen Sage war sie eine Tochter des phrygischen Königs Mäon, der sie auf dem Berge Cybelis (woher ihr Name) aussetzen ließ, weil er bei ihrer Geburt sich getäuscht fand, da er statt ihrer einen Knaben erwartet hatte. Sie wurde aber, wie durch ein Wunder, am Leben erhalten, zuerst von Löwinen, dann von Pantherweibchen gesäugt und endlich von alten Weibern gepflegt, was nebst anderen Wunderdingen des griechischen Sagentheiles die Veranlassung gab, daß man sie göttlich zu verehren anfing, und nicht nur bei den Griechen, sondern auch bei den Römern (die schon Aeneas mit ihrem Cult bekannt machte) für die Schutzgöttin säugender und hilfloser Kinder hielt. Die Siglen C. SAC oder C. SACR erhalten also ihre Lösung durch die plastische Darstellung selbst, und sind mit Cybeli Sacrum zu deuten.

Anders aber verhält es sich mit den folgenden Siglen der ersten Zeile, und zwar vorerst mit der Sigla V am Ende derselben. War diese nach den Copien der Jahre 1829 und 1830 wirklich mit F ligirt, was sich jedoch gegenwärtig nicht mehr herausstellt, dann müßte sie nicht mit Vivi fecerunt, sondern mit Votum fecerunt gelöst werden, weil die Inschrift eine votive ist, und nach der Votivformel mehrere Namen folgen. Aber wenn so das Verständniß der Inschrift gleichwohl erzielt wäre, würde die Lösung doch dem Style der Inschriften zuwider laufen. Ich glaube daher, daß man die erste Zeile ganz anders lesen müsse. Obwohl nämlich jetzt nur die oben angegebenen Buchstaben zu lesen sind, und mit Vergleiche der

früheren Abschriften bereits mehrere unkenntlich geworden sind, so ist es doch ebenfalls möglich, daß bei der unlängbaren Verwitterung des Steines auch manche noch vorhandene Buchstaben ursprünglich anders gelautet haben, als sie sich darstellen. So kann z. B. nach den Copien von den Jahren 1829 und 1830 der Buchstabe R nach SAC ganz füglich P, und das P, was darauf folgt, ursprünglich R, das E nach POSA oder OSA sehr leicht L und das mit F ligirte V zugleich auch mit T ligirt gewesen sein, so daß die erste Zeile zu lesen wär: C. SAC. PRO. SALVE, d. i. Cybeli Sacrum. Pro Salute. Dann würde man nicht genöthigt sein, diese Inschrift, wie es mit den Wien. Jahrb. der Literatur<sup>1)</sup> der Fall ist, für eine Grabchrift zu halten, noch mit Muchar<sup>2)</sup> aus ihr eine gemischte Motiv- und Grabchrift zu machen; auch würden endlich die folgenden Namen keine Schwierigkeiten verursachen. Ihre Träger wären theils die, für welche das Gelübde gelöst wird, theils die, welche es lösen. Undine, als Kindesmutter, wäre diejenige, für deren Wohlergehen das Gelübde gelöst wird, und die folgenden Namensträger die Löser des Gelübdes.

Dieser Restituirungs-Vorschlag erhält noch dadurch einiges Gewicht, weil die Gelübdelösung für ein neugeborenes Kind (das vor dem neunten Tage noch gar nicht den Namen Posa haben konnte) selbst dann nicht wohl denkbar wäre, wenn sie für dessen Genius stattgefunden hätte.

Mit Rücksicht auf die früheren Abschriften (laut welchen in der zweiten Zeile noch die Sigla ME, in der dritten E und in der vierten VS und RIN zu lesen waren), dürfte diese Motivinschrift restituirt so zu lesen sein:

C . SAC . PRO . SALVE VNDINES . AELI . ME SS . E . VNDINVS . DECI MVS . RINVS . E . VRSVS ( V . S . L . M )
---

d. i.:

Cybeli Sacrum! Pro Salute Undines (Aelii filiae), Messius, et Undinus, Decimus Rinus et Ursus (votum solverunt libentes merito).

<sup>1)</sup> Wien. Jahrb. d. Liter. 45. B. Anz. Bl. S. 62—63.

<sup>2)</sup> Gesch. d. Steiermark. 1. Bd. S. 409.

**Wettau.**

Ganz in der Nähe dieses Denkmals an derselben Brustwehre der in den Stadthurm führenden Stiege ist ein anderer Inschriftstein in Säulenform eingemauert, welcher im Jahre 1820 gefunden und durch längere Zeit zum Ecksteine des gräflich Attems'schen Hauses diente, bis er nach etwa 20 Jahren in seine gegenwärtige Stelle eingefriedet wurde. Da er schon früher dem Unwetter von Nordost her ausgesetzt war, so ist seine Schrift selbstverständlich theilweise schwer lesbar, und daher darf es auch nicht befremden, daß so viele Varianten davon vorhanden sind. — Es war darum meine angelegenste Sorge, die Schriftzüge genau zu betrachten, und ich verwendete hierzu schon im Jahre 1845 einige Tage, um mittelst des in den Morgen-, Mittags- und Abendstunden verschieden einfallenden Sonnenlichtes zu einer richtigen Lesart zu gelangen. Nach jüngsthin am 15. Junius 1858 vorgenommener Besichtigung fand ich meine vor 13 Jahren copirte Lesung bestätigt, und glaube sonach, daß mit Ausnahme des ersten Namens (bei dem es noch immer zweifelhaft ist, ob der zweite Buchstabe nicht vielleicht V war, da der stehende Strich eine etwas geneigte Richtung hat, die Inschrift so gelesen werden müsse:

Höhe 32" Breite 11"

R/SILLI . VT I . E . ECIANO REGN . ILIR TABVLARIO VECT . ILIR CVM . FELI CISSIM III AVG . M . LIB
---

Beim flüchtigen Anblicke dieser Inschrift drängen sich die Fragen auf: Wer hat das Denkmal errichtet — und für wie viele Personen ist es errichtet worden? Die Beantwortung der ersten Frage schwankt zwischen dem Bedenken, wohin die Sigla CVM in der sechsten Zeile zu ziehen ist — zu der vorhergehenden Sigla

ILLR — oder ob sie als Verbindungswort mit FELICISSIM zu betrachten ist? Denn im ersten Falle würde nur „ein Dedikant,“ nämlich das VECT. ILLIRICVM, anzunehmen sein; im zweiten Falle aber 2 Dedikanten: das Vectigal Illiricum sammt dem Felicissimus, der dann als Fiscus Libertatis gedacht werden könnte. Aber „dem“ steht die nachfolgende Sigla III im Wege, welche, um einen vollständigen Sinn zu geben, als Numeralzahl zu gelten hat, und sowohl auf diesen Felicissimus, als auf die 2 vorher genannten Risillius Utius und Lucianus bezogen werden muß. Damit beantworten sich nun beide Fragen: das Denkmal ist nur von „einem“ Dedikanten errichtet, nämlich von der illyrischen Finanzbehörde, und es ist für 3 Personen errichtet, für Risillius Utius, für Lucianus und für Felicissimus.

Die einzige Schwierigkeit würde noch in der Sigla M zwischen AVG und LIB liegen, welche man für N und sofort für Augusti Nostri Libertus lesen wollte. Allein sie ist so deutlich in dem Steine eingemeißelt, daß an ein N durchaus nicht zu denken ist. Soll daher diese Sigla ihre Erklärung finden, und zugleich ein zusammenhängender Sinn in das Verständniß der Inschrift gebracht werden, so glaube ich, sei hier an die Vicesima Manumissionum zu denken, welche schon durch Lex Manlia, 357 v. Chr., als eine neue Abgabe auf den Werth der Sklaven gelegt, und auch fortan durch die Kaiserzeit eingehoben wurde. Um nämlich den Einnahmen der Finanzbehörden einen ergiebigeren Zufluß zu verschaffen, mußte jeder Sklave bei Erlangung der Freiheit den zwanzigsten Theil seines Werthes erlegen, und war dann ein Manumissus Libertus. Da nun an dem Steine nicht M. IB, wie in den W. Jahrb. d. Literatur, <sup>1)</sup> oder M. IL, wie bei Muchar, <sup>2)</sup> sondern ausdrücklich AVG. M. LIB zu lesen ist, so werden diese Siglen mit Augusti Manumissis Libertis zu lösen sein, und in Verbindung mit der Numeralzahl III so viel sagen wollen, als: daß die illyrische Finanzbehörde dem Risillius Utius, dem Rechnungsführer des illyrischen Reiches Lucianus, und dem Felicissimus, welche alle drei kaiserliche Freigelassene waren, ihre Anerkennung gibt. Da übrigens die Großmuth der Kaiser gegen manche Freigelassene ihres Hauses, die sie oft mit Ehren und Vermögen überhäuften, eine bekannte Thatsache

ist, wie z. B. Suetonius <sup>1)</sup> sagt: Libertorum praecipue suscepit Posiden — nec minus Felicem — et Harpocratem — ac super omnes hos Polybium — sed ante omnes Narcissum ab epistolis, et Pallantem a rationibus: quos decreto quoque Senatus non praemiis modo ingentibus, sed et quaestoriis praetoriisque ornamentis ornari libenter passus est; so dürfte in der Bezeichnung, daß die in der Inschrift Genannten „kaiserliche“ Freigelassene waren, vielleicht angedeutet werden wollen, daß sie entweder mit einem namhaften Aurum vicesimum irgend einen augenblicklichen Ausfall der illyrischen Finanzkasse deckten, oder doch durch unentgeltliche Dienstleistung bei ihren günstigen Vermögensumständen, derselben zum wesentlichen Nutzen waren. Ohne übrigens auf diese Vermuthung einen Werth zu legen, da auch andere Ursachen die illyrische Finanzbehörde bewegen konnten, ihnen ihre Anerkennung zu bezeigen, so glaube ich doch, daß die vorliegende Inschrift so gelesen werden müsse:

Risillio <sup>2)</sup> Utio, et Luciano Regni Illyrici Tabulario, Vectigal Illyricum cum Felicissimo, tribus Augusti Manumissis Libertis (monumentum dedicat).

### Weiz.

Zu dem fünften Hefte der Mittheilungen d. h. V. f. Steierm., S. 172—173, ist die zweite an der Südwand der Taborkirche dieses Marktes befindliche Grabinschrift wegen des beim Aufgange zur Chorstiege inzwischen stehenden 6“ breiten Thürstockes nur insoweit sie lesbar war, veröffentlicht und dabei bemerkt worden, daß es vergebene Mühe wäre, den Text vollständig darzustellen, bis nicht seine Herstellung durch Beseitigung dieses Hindernisses ermöglicht sein würde. Dieses ist nun geschehen, und nach der am 8. Junius 1858 vorgenommenen Besichtigung lautet die Grabinschrift vollständig:

Höhe 18“ Breite 27 1/2“

A	D	I	V	T	O	R																
R	O	M	A	N	I	.	F	.	V	.	F	.	S									
E	T	.	S	A	T	V	R	N	I	N	Æ											
M	A	S	S	Æ	.	F	.	C	.	A	N	.	L									
T	.	A	T	T	I	C	O	.	F	.	E	.	L	.	V	E	T	V				
R	I	A	E	.	P	O	T	E	N	T	I	N	E	.	C	.	P	.	A	.	X	L

<sup>1)</sup> In Claudium 4. <sup>2)</sup> Weder Risillius noch Rusillius kommen, so viel mir bekannt ist, inschriftlich vor, wohl aber RISVLVS PANNYCHVS bei Muratori Classis XVII DXCVII 1. Tom. IV und die übrigen Namen Gruter 842. 10, dann 1002. 9, wo Utius als Burname erscheint.

d. i.:

Adjutor Romani filius vivus fecit Sibi, et Saturninae Massae filiae, Conjugi annorum 50 et Attico filio, et Veturiae Potentinae Conjugi posuit annorum 40.

Das sonderbare Vorkommen von 2 Gattinen im nicht ferne stehenden Alter setzt voraus, daß die ältere mit 50 Jahren schon gestorben sein mußte, weil die nur um 10 Jahre jüngere Veturia Potentina nicht füglich als Gattin des Sohnes Atticus angenommen werden kann.

## III.

## Berichtigung

von mir herausgegebener und sonst revidirter  
Zuschriften.

Auf kein Fach der Wissenschaft hat das errae humanum est vielleicht eine begründetere Anwendung, als auf die Epigraphik. Es gehört schon viele Vorkenntniß dazu, die steinurkundlichen Rücklässe der Alten nur beiläufig zu verstehen — wie Vieles wird erst erfordert, um sie fachgemäß und richtig zu erklären! Wer immer mit dem epigraphischen Studium sich beschäftigt, wandelt daher auf schwieriger Bahn. Bald verstoßt er sich gegen die wahre Lesung, bald gegen die richtige Erklärung; bald trägt er erklärend die jetzige Lebensanschauung in die ganz anders gearteten Zustände des Alterthums hinein; bald glaubt er unter der unschuldigsten Sigla ein Geheimniß zu wittern, und mit einigem Aufwande von Gelehrsamkeit zu entziffern, während doch das Verständniß viel einfacher ist, und, nebenbei gesagt, auf der Hand liegt.

Dies habe auch ich beim Betriebe der epigraphischen Studien zumal im Beginne derselben erfahren, und ich nehme um so weniger Anstand, die in jener Zeitperiode begangenen Fehler zu gestehen, als es sich hier nicht um das eigensinnige Festhalten einer ausgesprochenen Meinung, sondern um „Wahrheit“ handelt, die als maßgebendes Ziel bei jeder Wissenschaft angestrebt werden soll. Auf manche Verstöße bin ich beim fortschreitenden Studium von selbst gekommen, über andere bin ich durch freundliche Winke der Fachkenner aufmerksam gemacht worden, und zwar namentlich durch die Bonner Jahrb. für Freunde des Alterthums im Rheinlande, XVI.

Heft, 1851, S. 100—115; XXVI. Heft, 1858, S. 176; durch die gelehrten Anzeigen der königl. bairischen Akademie der Wissenschaften vom 12. November 1856, S. 145—157; durch das Leipziger Centralblatt der Literatur in Deutschland vom Jahre 1857, Nr. 23, S. 356—357, und durch das Korrespondenzblatt des Gesamtvereines vom Jahre 1858, Nr. 9, S. 91—92. Es ist nun an mir, die theils in den Schriften des hist. Vereines für Innerösterreich, theils in den 8 Heften der Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark unterlaufenen Verstöße mit Hinweisung auf die Seitenzahl anzugeben, und somit die schon im sechsten Hefte der Mittheilungen, S. 163—172, begonnenen Berichtigungen hier fortzusetzen, damit, wie ich Eingangs bemerkte, Jeder, der das bisher gewonnene Materiale zur heimischen Zuschriftenammlung benützen will, nicht fehl gehe, sondern auf sicherer Grundlage seine Forschungen fortsetzen kann. Unter Einem werde ich mir aber auch anzugeben erlauben, worin ich hier und da von den Ansichten meiner Beurtheiler abweichen zu müssen glauben darf.

## Berichtigungen

bezüglich der Schriften des hist. Vereines für J. De.

## Erstes Heft 1848.

S. 6.

Bei der Inschrift des C. FIRMINIVS. PRIMVS ist in der fünften Zeile von oben nach unten statt IVLIAE besser SEIAE und in der letzten Zeile statt INGENVAE besser LVCINAE zu lesen; auch zeigt ihr Lebensalter jetzt nicht mehr die Zahl XXX wie vor 11 Jahren, sondern die Zahl XX, weil der Stein in der Zwischenzeit gerade an dieser Stelle eine Beschädigung erlitten hat.

S. 12.

Die Ehreninschrift des Tattius Tutor ist in dem sechsten Hefte der Mittheil. des hist. Vereines für Steiermark, S. 170—172, bereits berichtigt. Da sie sich in dem hiesigen Steinsaale befindet, so kann die Versicherung gegeben werden, daß der sonst erforderliche Vorname Cajus bei seinem Geschlechtsnamen Tattius hier wirklich abgängig ist, und die Inschrift genau beginnt: Tattio, C. Fil. u. f. w., was mit Bezug auf den Zweifel in den Bonner

Jahrbüchern des Vereines von Alterthumsfreunden im Rheinlande, XXVI. Heft, 13. Jahrgang, S. 177—178, geziemend nachgetragen wird.

§. 30—32.

Unter den älteren Inschriften des Leibnitzer Feldes ist der Ehreninschriftstein des Titus Varius Clemens, welcher sich im Hofe des k. k. Burggebäudes befand, als in der Nähe von Leibnitz gefunden, angegeben worden, weil sich daneben eine steinerne Gedenktafel befand, welche aus sagt:

VFNERANDAE . VETVSTATI || IMP . CAES . MAXIMILIANVS . AVG || CINERES . ET OSSA . ROM . CVM || VITRO . INTEGRO . NVMISMATEQVE || ANTIQVO . APVD . LEVPNICVM || EFOSSA . HVC . REPONI . IVSSIT || ANNO M . D . VI . XII KYS . MAIL

Allein seit dem 4. März 1854, als die Hauptmauer des Hofburgflügels abgetragen und das hinter der Gedenktafel befindliche Sepulcrum in Gegenwart Sr. Excellenz des Herrn Statthalters Grafen von Strasoldo und der dazu berufenen Commissions-Mitglieder eröffnet ward, hat sich herausgestellt, daß, wie es schon die Bonner Jahrbücher (XVI. Heft, S. 107—110) vermuthet hatten, der Inhalt des Vorgefundenen keinen Bezug auf die in der Nähe eingemauerte Inschrift des Titus Varius Clemens hatte.

§. 35.

Bei der Grabchrift: C . KANVLANIVS . EVMITVS . V . F . || SIBI . ET . NANSINIAE . VERECVN || DAE . CON . ET . C . KANVLANIO || NEPOTI . F . MIL . ALAE . III . TRAC || AN . XXV . STIP . VI . LOCO . ET . IMPEN || SA . ANN . FESTI, hat die Uebersetzung zu lauten: „Cajus Kanulanius Eumitus hat am Begräbnißorte und auf Kosten des Annus Festus (dieser Stein) noch bei Lebzeiten sich, und der Gattin Nansinia Verecunda, und dem Sohne Cajus Kanulanius Nepos, Soldaten des 3. thracischen Flügels im 6. Dienstjahre, gesetzt;“ denn Nepos ist hier ein Cognomen und nicht Verwandtschaftsbezeichnung, wie die Münchener gelehrten Anzeigen 1856, Nr. 19, S. 149, richtig bemerkt haben.

§. 37.

Das in einer ebenerdigen Kammer des Joanneumsgebäudes eingemauerte Bruchstück eines Grabsteines von dem abgetragenen alten

Seckauerthurme hat in Folge einer neuerlichen Besichtigung correct so zu lauten:

Höhe 27½“ kleinere Breite 15“ größere Breite 36“

F	I	L	A	N	X	V
I	O	N	I	S		
I	S	I	B	I	.	F
S	E	C	V	N	D	I
S	E	C	V	N	D	I
O	P	T	A	N	X	L
E	T	.	Q	V	I	N
I	A	N	O	F		

Bei dem folgenden, an einen Steinhauer verkauften, früher noch vom Herrn Dr. Wartinger copirten Grabsteine ist der keltische Name ATEPODVAE in der dritten Zeile besser ADEPODVAE zu lesen.

§. 46—47.

Die Siglen I . AVC . THR lösen sich statt mit: Invictus Auctoratus Threx einfacher und weit richtiger mit: I<sup>ma</sup> AVGusta THRacum, wie die Bonner Jahrb. des Rheinl., XVI. Heft, 1851, S. 112, treffend bemerkt haben.

§. 50.

Beim Vergleiche dieser Seckauer Inschrift mit einer vormalis in der k. k. Burg zu Graß befindlichen, hat sich die Bemerkung, daß Morsius Titianus ein Bruder des Candidus gewesen sei, auf die bisherige Abschrift des Grazer Steines gegründet, laut welcher CANDIDVS . Q . MORSI || POTENTIS TITIANI FR zu lesen war. Allein letztere Sigla war nicht FR, sondern SER, wie die Berichtigung im achten Hefte der Mittheilungen S. 88—92 zeigte, und demgemäß hat die Verwandtschaftsangabe hier wegzufallen.

§. 51.

Die wahre Lesart der Ehreninschrift des M. GAVIVS MAXIMVS wolle in der Berichtigung des sechsten Heftes der Mittheilungen S. 167—168 nachgesehen werden.

§. 57.

Die Grabchrift des T. CLAVDIVS . T . F . SECUNDINVS ist in demselben sechsten Hefte der Mittheilungen S. 165—166 richtig gestellt.

§. 62.

Bei der Inschrift Nr. 61 hat es in der Uebersetzung statt Memmius Liberalis eigentlich Marci Libertus zu lauten; denn der Stein ist nicht nur zur rechten Hand verlegt, sondern auch oberhalb abgestemmt, wodurch der Vor- und Geschlechtsname, welchen der Denkmalserrichter nach der Freilassung von seinem Patron erhielt, verloren ging.

§. 68.

Bei der Inschrift Nr. 72/6 ist der Text unvollständig. Laut der lithogr. Tafel XIV muß es am Ende der fünften Zeile statt ANorum besser AN . X und zwischen dieser und der nächstfolgenden Zeile soll die sechste Zeile ET . SEX TO////AN eingeschaltet werden.

§. 80.

Diese Gelübdetafel erscheint berichtigt in dem sechsten Hefte der Mittheilungen S. 169—170.

§. 93.

In dem Bruchstücke des Seckauer Steines Nr. 142 ist statt BVBNAE richtiger DVBNAE zu lesen. Der Name BVBNA erscheint hier nicht in Folge einer ungenauen Copierung, wie man glaubte, <sup>1)</sup> sondern in Folge eines übersehenen, stehen gebliebenen Druckfehlers.

## Berichtigungen

bezüglich der Mittheilungen des hist. Vereines für  
Steiermark. 1850—1858.

### Erstes Hest.

§. 28.

Ich habe einigemal die Vermuthung ausgesprochen, daß der Metallspiegel, welchen Sclavinen an den Nebenbildern der Grabmale in den Händen halten, dazu bestimmt gewesen sein möchte, um anzudeuten, daß die damit Vorgestellten die Aufgabe hatten, den letzten Lebenshauch des Verscheidenden aufzufangen. Das Rich-

<sup>1)</sup> Chr. W. Glück die bei C. J. Cäsar vorkommenden keltischen Namen. München 1857 S. 68.

tigere wird wohl darin bestehen, anzunehmen, daß die so häufig mit dem Metallspiegel Abgebildeten den Stand der Ornatrices kennzeichnen, sowie die mit der Schriftrolle abgebildeten Sclaven die Andeutung einer letztwilligen Anordnung des Verstorbenen geben. Ich stimme diesfalls ganz der von den gelehrten Münchner Anzeigen v. J. 1856 S. 157 gemachten Bemerkung bei.

§. 29.

In denselben gelehrten Münchner Anzeigen S. 157 wird statt dem mit „Mehrer des Reiches“ übersehten Kaisertitel AVGVSTVS die Uebersetzung mit „Erlauchter“ bevorzugt. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ich habe mich schon anderswo <sup>1)</sup> geäußert, daß man den Titel AVGVSTVS jetzt mit „Mehrer“ des Reiches zu übersetzen pflege, und zwar nicht ohne Grund, weil er auf eine gewisse Ausdehnung der Macht hindeute. Indessen habe er einst auch einen religiösen Nebenbegriff in sich geschlossen, der nicht leicht zu übersetzen sei. Ob nun nicht ein noch passenderes, als das Wort „Erlauchter“ aufzufinden wäre, welches diesen religiösen Nebenbegriff ausdrückte, bin ich unvermögend zu entscheiden.

§. 37.

In der Grabchrift des TITIONIVS MATVRVS hat die Uebersetzung zu lauten: „Titionius Maturus hat (diesen Grabstein) noch bei Lebzeiten sich und der liebsten Gattin Citatia Citata gesetzt, welche mit 50 Jahren gestorben ist;“ denn die Sigla F (soviel als Carissima) drückt die Neigung des Denkmalserrichters zu seiner Gattin, aber nicht das glückliche Vollenden (felix obitus) derselben aus, wie die Münchner gelehrten Anzeigen v. J. 1856 S. 149 ganz Recht haben.

§. 44.

Ebenfalls S. 149 wird statt der Uebersetzung der Siglen D. D. O mit Diis Deabusque omnibus vorgeschlagen, daß sie besser mit Deo Dolicheno Optimo gegeben werden könnte. Allerdings ist diese Uebersetzung zulässig; jedoch ist auch die andere inschriftmäßig.

<sup>1)</sup> Schriften des hist. Vereines f. J. D. S. 60 in der Anmerkung.

## S. 49.

Ebendasselbst S. 150 wird die Lesart SEPTVEIVS verworfen, und dafür die Lesart SEPTVLEIVS bevorzugt, weil an einem Steine zu Teisendorf <sup>1)</sup> ein Quintus Septuleius Faustus und ein Quintus Septuleius Marinus erscheint. Es mag sein, daß dieser Geschlechtsname hier und da durch Einschlebung des Consonanten L weich ausgesprochen und geschrieben ward. Aber überall war dies gewiß nicht der Fall; denn unser Wehrer Stein (jetzt zu Judenburg) hat ausdrücklich und scharf befehen: SEPTVEIVS. Auch an einem Totenstein zu Hohenstein in Kärnten ist, wie ich mich überzeugte, zweimal SEPTVEIVS zu lesen, und zwar einmal ein Quintus Septueius Clemens und das andere Mal Quintus Septueius Valens <sup>2)</sup>, und eben so fand Mommsen an einer Inschrift aus Casino sowohl den männlichen Geschlechtsnamen Septueius als den weiblichen Septueia. <sup>3)</sup> Bei der Grabchrift SEROTINVS . ET || VERECVNDÄ || C . ANN . RVFINI . FI || V . F . SIBI . ET || QVINTAE . F . A . XIII || ist am Ende der dritten Zeile statt FI besser LIB zu lesen, womit sich der eben dort S. 150 erhobene Anstand von selbst behebt, indem die Grabchrift dann zu lauten hat: Serotinus et Verecunda Conjuges, Anni Rufini Liberti, vivi fecerunt Sibi, et Quintae filiae annorum 13, d. i. „Serotinus und die Gattin Verecunda, des Annius Rufinus Freigelassene, haben (diesen Grabstein) noch bei Lebzeiten sich und der 13jährigen Tochter Quinta gesetzt.“

Dagegen ist die Berichtigung der gleichfalls S. 150 recensirten Grabchrift: VIBIA . TERTI . F || GRACILO . SECVDI || NO MARI FIL . SIBI || V . F || ganz sachgemäß. Die Sigla MARI ist nämlich kein Verwandtschaftsname, sondern die abgekürzte Sigla von Maritus, und die folgende Sigla FI ist eine verlesene für das Bindewort ET, so daß die Uebersetzung zu lauten hat: „Vibia, des Tertius Tochter, hat (diesen Grabstein) dem „Gatten“ Gracilius Secundinus und sich gesetzt.“

<sup>1)</sup> Hefner, römisches Baiern S. 188 u. dessen Denkmäler Salzburgs S. 33.

<sup>2)</sup> Archiv für vaterl. Gesch. u. Topogr. Kärntens II. Bd. 1850 S. 9. — Drelli-Henzen 6538.

<sup>3)</sup> Inscr. Regn. Neap. 1852 Nr. 4293.

## S. 52.

Der keltische Name in der Koberzer Inschrift ist in dem lateinischen Texte genau so, wie er dort steht: ATBRICANTIA Die deutsche Uebersetzung Albricantia ist ein bloßer stehen gebliebener Druckfehler.

## S. 63.

Bei der hier vorkommenden Grabchrift wird in den erwähnten Münchener gelehrten Anzeigen S. 150 die Auslegung der letzten Zeile KALENDINVS . CELAT . F . M . L . II . AD . A . XI welche übersezt ward: Falendinus Celati filius annorum 50, Secundae annorum 16 (posuit) mit Recht beanstandet. Die Sigla K ist nämlich offenbar K und kein F und muß KALENDINVS gelöst werden. Dann kann die Sigla M nicht A lauten, sondern muß mit Bezug auf die folgenden Siglen L . II . A einen militärischen Dienstgrad ausdrücken, weil hier von der Legio 2da adjuatrix die Rede ist. Ob nun die vorgeschlagene Lösung der Sigla M mit Magister die richtige ist, weil es im römischen Heere Magistri utriusque Militiae, Magistri Equitum, dann Equitum et Peditum und Militum gab, kann ich dahin gestellt sein lassen. Die in Böcking's Index zur Notitia Dignitatum <sup>1)</sup> genannten Magistri gehören der Mehrzahl nach einer späteren Einrichtung des römischen Heerwesens an, und eignen sich nicht für die Zeit, wo Abtheilungen der Legio 2da Adjutrix (also noch vor Errichtung der zweiten italischen Heimatslegion) in Steiermark vertheilt lagen, abgesehen davon, daß Magistri Legionum, so viel mir bekannt ist, nirgends vorkommen. Daher kann der in der Grabchrift genannte Mitdenkmalserrichter KALENDINVS wohl als Miles gregarius angenommen werden, aber nie ein Magister Equitum oder Peditum et Equitum gewesen sein, indem diese Rangstufe nur Personen consularischer oder prätorischer Würde zuzam. Es muß also die Sigla M etwas Anderes, d. i. eine mit den Verhältnissen des gemeinen Soldaten mehr vereinbarliche Stellung bedeuten, etwa wie die Stelle eines Imaginifer war. Für diesen Fall müßte die Sigla M auch mit I ligirt gedacht werden, so daß sie ursprünglich IM, d. i. Ima, gelautet hätte und die Lesung Imaginifer zuließe. Mittels dieser Conjectur würde dann die S. 63 angegebene Ueber-

<sup>1)</sup> S. 82-83 und 104-105.

setzung so verbessert werden müssen: Boius Boniati (filius) et Maximae Dievionis filiae, Conjugi optimaе amorum 60, et Comato Boi filio annorum 40, et Rustiae Tertullae conjugi et Kalendinus Celati filius, Imaginifer Legionis 2dæ adjutricis annorum 16 (posuerunt).

§. 67.

Die schwierige Stelle der zweiten Zeile in der Semriacher Grabchrift des M. Aurelius Saanus, nämlich: SEVERIANE ERATORE COS, wird in den Münchner gelehrten Anzeigen v. J. 1856 S. 181—182 statt wie in den Mitth. d. hist. B. f. Stmk. 1. Heft S. 67—68 in 2 Theile, dort in 3 Theile geschieden, nämlich: SEVERI . ANT . ERATORE, für welches letztere ungenau copirt sein sollende Wort dann EXSTRATORE statt IMPERATORE substituirt wird. Laut einer am 30. Junius 1857 vorgenommenen wiederholten Besichtigung lautet jedoch die Grabchrift wörtlich so:

M . AVREL . SAANVS . VET . LEG . II . IT . P . F  
SEVERIANE . ERATORE . COS . E . AVREL  
MARTIA CONJVI . FECRVN . SIBI . ET . M  
AVR . VRSIGNO . FIL . RAETORIAVO COHIII . PST IIII O AXX

Hier stellt sich heraus: a) daß die neuerliche Copie mit der vor 9 Jahren geschehenen Abnahme im Wesentlichen ganz übereinstimmt, b) daß der kaiserliche Beiname der zweiten italischen Legion ausdrücklich SEVERIANA lautet, und nicht in die 2 Theile SEVERI und ANT geschieden werden kann, da von dem T keine Spur vorhanden ist, und die Genitiv-Endung des Beinamens SEVERIANA durch das mit E legirte N diesen Zusatz vollends ausschließt, c) daß zwischen SEVERIANE und ERATORE ein Punkt ist, welcher anzeigt, daß ein anderes Wort beginne, das, weil es unvollständig ist, irgend eine Auslassung voraussetzt, aber durchaus nicht ungenau copirt ist, und d) daß sich an dem Grabsteine ein von oben bis unten reichender feiner Sprung zeigt, der aber seinen Einfluß nur auf das dritte Wort der dritten, und auf das vierte Wort der vierten Zeile äußert.

Indem auf solche Nachweisung bei dem Worte ERATORE ebenfals eine Auslassung stattgefunden hat, sei diese nun die Vor- sylbe IMP oder die der Buchstaben XST gewesen, so ist nur noch die

Frage, welche Auslassung den Vorzug verdiene? Ich für meinen Theil entscheide mich für Letztere, weil die Stratores Coss auch nach Rücklegung ihres Dienstes auf Steinen öfter vorkommen, als die Consulatsbezeichnungen der Kaiser ohne Benennung der Mitconsulen, obwohl auch diese nicht ohne Beispiel sind. Auch schließe ich mich der vorgeschlagenen Auslegung der Sigla P mit Publii in der vierten Zeile recht gerne an, und möchte daher diese Grabchrift so zu lesen in Antrag bringen:

Aurelius Saanus, Veteranus Legionis 2dæ italicae Piae fidelis Severianae, E(xst)ratore Consularis <sup>1)</sup> et Aurelia Martia Conjuges, vivi fecerunt Sibi et Marco Aurelio Ursigno Filio, Praetoriano Cohortis 4tæ Publii, Stipendiorum 4 <sup>davort</sup> annorum 20.

Zweites Heft.

§. 45.

Bei der Botivinschrift der Adsalluta ist der Name Ocellio Oastrici besser: Ocellio Castrici zu lesen.

§. 53.

Die Sigla PNSC in der Inschrift der Adsalluta aus Sava erscheint berichtigt im sechsten Hefte der Mittheilungen S. 163—165.

§. 59.

Die vom anklebenden Staube nun ganz gereinigte Grabchrift aus Dol, gegenwärtig im Joanneum zu Graz, läßt sich jetzt genau so lesen:

CVPITVS . AVTI . F || V . F . S . ET || BONIATAE .  
SECVNDI F || AN . LXV H . S . E || ANTONIO . F . AXX || CONIVX  
CVPITI AN {XXV . . . . . || . . . . . A' } XXXX.

d. i.: Cupitus Auti filius vivus fecit sibi et Boniatae Secundi filiae annorum 65, hic situs est. Antonio filio annorum 20, Conjux Cupiti annorum 75 . . . . . annorum 90 (posuit). Hieraus ergibt sich, daß die Widmung des Denkmals für den Sohn Antonius und vielleicht für dessen 90jährigen Großvater von der Gattin Boniata erst nach dem Tode ihres Mannes stattfinden

<sup>1)</sup> Oder auch Consul, falls er bei diesem zu Rom bedienstet war.

konnte. Die ganze Höhe des Denkmals ist 36", die ganze Breite 21"; hingegen die Inschriftshöhe 13", die Inschriftbreite 15". Die Abstammungszeichen F nach AVTI und F nach SECVNDI befinden sich am rechten Seitenrande der Inschrift.

§. 62—64.

Das Fragment der Botivinschrift: VLI T... || TI. CL. RV || PRO AVG || EX . VOTO, dürfte ergänzt in der Uebersetzung besser lauten: Deo Herculi Tutori Tiberius Claudius Rufus Procurator Augusti ex Voto.

§. 65—66.

Die Münchner gelehrten Anzeigen §. 152 bemängeln mit Grund die Lesung VALENSIA statt VALENS, weil VALENS ein ursprüngliches Particip ist, welches die Masculin und Feminin-form in sich begreift.

### Drittes Hest.

§. 99.

Die Uebersetzung hat zu lauten: „Den Schattengöttern geweiht! Julia Callandina (hat diesen Grabstein) noch bei Lebzeiten sich und dem liebsten Gatten Sacronius Verinus, ausgedienten Soldaten der zweiten italischen Legion und Waffenbewahrer, gestorben mit 50 Jahren, errichtet.“ Die Namensähnlichkeit des Aeduers Sacrovir hat zur Lesung Sacronnerin die Veranlassung gegeben, indessen doch die Regel ihre Geltung haben muß, die auf Inschriften vorkommenden Namen erst dann für fremdländische zu halten, wenn sie aus der lateinischen Sprache nicht mehr abgeleitet werden können.

§. 113.

In der fünften Zeile des Grabsteines des Tertullinus an der Pfarrkirche St. Ruprecht an der Raab muß die auf den Sohn Callandinus sich beziehende Sigla F nicht mit fidus, sondern mit frumentarius gelöst werden, wie die Münchner gelehrten Anzeigen 1856 §. 154 ganz Recht haben.

§. 116.

In dieser Altpfaunberger Grabchrift ist das Cognomen VITLVS in VITVLVS zu umändern nach der Regel, daß so lange

ein Name seinen Nachweis in der lateinischen Sprache findet, er auch nicht für einen Fremdnamen gehalten werden darf.

§. 117.

Aus derselben Ursache ist der Geschlechtsname CNVLLI in CATVLLI zu umändern, welches sich auch nach sorgfältiger Reinigung des Steines nachträglich herausgestellt hat. In der zweiten Zeile hat nach COVSONIS der Buchstabe F wegzubleiben.

### Viertes Hest.

§. 46.

In dem Militärdiplome des Kaisers Vespasian ist die Bezeichnung in der Uebersetzung: „sechsjähriger Regent“ abzuändern in: „sechsmal zum Imperator ausgerufen.“

§. 48.

Die an der Rückseite einer Graburne befindliche Inschrift: SACRA IOVI STYGIO hat übersetzt genauer zu lauten: „Diese Graburne ist dem unterirdischen Jupiter geweiht (oder geheiligt).

§. 50.

Die Inschrift: I . O . M || VENUSTINVS || SVMM || SIGNVM || I . ARVB || CVLTORIB || CVM BASE DD || hat nach genauerer Uebersetzung zu lauten: Jovi optimo Maximo, Venustinus Summus Signum Jovis Arubiani cultoribus cum base dedicavit, d. i. „Dem besten größten Jupiter geweiht! Venustinus Summus hat das Standbild des Jupiters von Arubium seinen Verehrern sammt dem Untergestelle gewidmet.“

§. 53.

Die Sigla SVMM ist nach einer Inschrift bei Drelli = Henzen <sup>1)</sup> mit SVMMarum Dispensator zu lösen, und die Uebersetzung der Videmer Inschrift hat sofort zu lauten: „Dem unbefiegten Gotte (Mithras) hat Charito, Slave = Rechnungsführer zu Neviodunum, (diesen Stein) gewidmet.

§. 189.

In der Botivinschrift des M. Ulpus Acilianus hat die Uebersetzung: „Begünstigter des Consuls“ besser mit: „Begünstigter des Consularen“ zu lauten.

An dem Fragmente eines Botivsteines ist statt: POS P AVG

<sup>1)</sup> Nr. 6396.

FLACCO ET GALLO G zu lesen: POSVIT P AVG FLACCO ET GALLO G, d. i. Posuit Calendis Augustis Flacco et Gallo Consulibus, oder deutsch: „Gefetzt am 1. August unter den Consulen (Lucius) Flaccus und (Annius) Trebonius) Gallus.“ 1)

S. 191.

Die Uebersetzung der Altarinschrift des Licinius Hilarus hat genauer zu lauten: „Dem besten größten Jupiter geweiht! Licinius Hilarus, Begünstigter des Bassäus Rufus Finanzverwalters des Kaisers hat sein Gelübde“ u. s. w.

S. 192.

In der eilften Zeile von unten nach aufwärts ist der vierte Name Bassäus Rufus zu lesen.

S. 209.

Die Erklärung der Grabschrift des C. Cornelius Verus hat lateinisch so zu lauten: Cajus Cornelius Caji filius, Pomptina (tribu) Dertona (oriundus) Verus. Veteranus Legionis 2da adjutricis, deductus Coloniam Ulpianam Trajanam Poetovionem, missione agraria iterata Militia, Beneficiarius Consularis annorum 50 hic situs est. Testamento fieri jussit. Heres Cajus Billienius Vitalis faciendum curavit. In deutscher Sprache: „Cajus Cornelius Verus, aus der pomptinischen Junft, gebürtig von Dertona 2), verabschiedeter Soldat der zweiten Hilfslegion eingeführt und verabschiedet auf Landbesitz nach zweitem Militärdienste in die Ulpisch Trajanische Pettauer-Colonie; ein Begünstigter des Consularen, 50 Jahre alt, ist hier beigefetzt. Er hat (diesen Grabstein) auf leztwillige Anordnung zu errichten befohlen. Sein Erbe Cajus Billienius Vitalis hat die Errichtung besorgt.“

Auf derselben Seite, in der achten Zeile von unten nach aufwärts soll es heißen: Aus dieser Grabschrift geht hervor a) daß die Colonie, in welche Cornelius Verus eingeführt worden ist u. s. w.

S. 211.

Die am 24. August 1852 zu Laß copirte Grabschrift hatte ich Gelegenheit am 23. August 1858 einer wiederholten Revision zu unterziehen. Mir war dies um so erwünschter, weil es die Erfahrung lehrt, daß manche Inschriftsteine erst dann eine sichere Lesung gestatten, wenn sie gut ausgetrocknet sind. Dies war auch der Fall

1) 174 n. Chr. 2) Cisalpinische Stadt.

bei dieser Later Inschrift. Ich sah nun deutlich, an welchen Stellen ich falsch gelesen hatte, und daß der Grabstein nicht „einer“ Person von mehreren Familiengliedern errichtet ward, sondern, daß er ein bloßes Namensverzeichnis von Familiengliedern enthält, die hier an der Zahl „sieben“ mit ihren Stammvätern angezeigt sind. Die genau besichtigte Inschrift bietet demnach folgende Legende:

TUTORIO  
ITI ET FINITVS  
COVDOMAR  
ACEPTVSVIBIANI  
VIBIVS NE  
RTOMARIIX  
TERTIVS  
VIBI . F . X AN  
IXORTVS . SICVNDI  
NVS ANO V  
ANTIA . SVRI ANO

Die Angabe der Lebensjahre ist nur bei drei Familiengliedern angemerkt, bei Tertius, des Vibius Sohne, mit 20 Lebensjahren, bei Exortus Secundinus mit 5 Lebensjahren, und bei der Antia, des Surus Tochter, mit 40 Lebensjahren.

Weil die Zahl X bei Tertius, des Vibius Sohn, an der gehörigen Stelle am Ende der achten Zeile keinen Platz mehr hatte, setzte sie der Steinhauer an das Ende der siebenten Zeile, wo Raum war; bemerkte aber diesen Umstand durch zwei Kreuzzeichen, was einen Beweis gibt, daß man Versetzungen und Auslassungen von Zahlen oder Buchstaben schon damals auf unsere Weise zu bemerken pflegte; denn kaum kann ich glauben, daß diese Kreuzzeichen von späterer Hand hinzugefügt worden wären.

Das hohe Alter der Inschrift ergibt sich nicht nur an den darin vorkommenden keltischen Namen Coudomarus und Nertomarus, sondern auch aus der theilweisen Anwendung des Vocalzeichens ||, welches dem älteren lateinischen Alphabete angehört. Sie wird zu lesen sein: Tutorio Iti (filius) et Finitus Coudomari (filius) Acceptus Vibiani (filius) Vibius Nertomari (filius) Tertius Vibii filius annorum 20, Exortus Secundinus annorum 5, Antia Suri annorum 40.

Fünftes Heft.

§. 155.

In den Jahrbüchern des Vereins für Alterthumsfreunde im Rheinlande, und zwar in den „Beiträgen zur römisch-keltischen Mythologie“ §. 108 wird dieses inschriftliche Bruchstück auf den „Matronencult“ bezogen, wofür ein ganz genügender Grund vorliegt, da viele Steine der Matres mit der Bezeichnung EX IMPERIO IPSARVM versehen sind. Die Uebersetzung wird also richtiger zu lauten haben: Matribus .... || ex imperio Ipsarum || Aemilia donum dedit. ||

§. 157.

In den Münchener gelehrten Anzeigen 1856 §. 155 wird die Uebersetzung Nymphis Augustis . Sacrum . Eucarpus Augusti Libertus, Tabularius posuit pecunia sua beanständet, weil der Abgang der gewöhnlichen Schlußformel V. S. L. M noch nicht berechtigt von der Uebersetzung Eucarpus Augusti Libertus TABularius Provinciae Pannoniae Superioris abzugehen, indem das Altärchen zum wirklichen Opferrdienst bestimmt sein konnte, ohne in Folge eines Gelübdes gesetzt worden zu sein. Aber auch ohne diesen besonderen Grund glaube ich die vorgeschlagene Lösung der Siglen P. P. S mit Provincia Pannonia Superior festhalten zu sollen, weil sie in Verbindung mit der Diensteseigenschaft der Tabularii auch an vielen anderen Pettauer Steinen diese Lösung zulassen. Die Uebersetzung wird daher genauer lauten müssen: Nymphis Augustis Sacrum! Eucarpus Augusti Libertus Tabularius Provinciae Pannoniae Superioris (posuit), d. i. „Den erhabenen Nymphen geweiht! Eucarpus, kaiserlicher Freigelassener, Rechnungsbeamter der Provinz Ober-Pannonien (hat den Stein gesetzt).“

§. 165.

In dieser Pettauer Inschrift ist der stehengebliebene Druckfehler in der ersten Zeile von oben nach unten Duorir, mit Duovir zu verbessern.

§. 171.

Bei der an der Taborkirche im Markte Weitz eingemauerten Grabchrift des G. Capitonius Potens ist gleich nach diesem Zunamen die Sigla C hinzuzusetzen, welche erst bei der am 9. Junius 1858 vorgekehrten Revision sich herausgestellt hat.

Sechstes Heft.

§. 127.

In dieser Grabchrift aus Frauenthal hat nach den M. g. Anz. <sup>1)</sup> und den Bonner Jahrb. <sup>2)</sup> bei P. ALB. CALADINVS der Geschlechtsname ALB, besser ALBIVS, statt ALBINIVS gelesen zu werden, weil Albinus sonst ein Zuname ist, und der Zuname Calandinus ohnedem nachfolgt.

§. 133.

Die Sigla CA in der letzten Zeile der St. Veiter Grabchrift des Petronius Classicus bezieht sich auf „diesen;“ aber nicht auf seine Gattin, und muß folglich mit „carissimo“ nicht mit „CARA“ gelöst werden.

§. 142.

In der zehnten Zeile von oben nach unten sind zwischen dem Namen „Vespasians“ und dem Umstandsworte „her“ die Worte einzuschalten: „oder Domitians.“

§. 143.

Die Weihaußschrift I. O. M. D kann füglich mit: Jovi optimo Maximo Dolicheno übersetzt werden.

§. 146.

Bei dieser Ponderal-Inschrift aus Ruscitza ist in der letzten Zeile der lateinischen Uebersetzung zwischen den Worten Legionis und italicae die Ordnungszahl prima einzuschalten, wie es sich aus der Inschrift selbst ergibt, nur daß dort der Setzer den Buchstaben I zwischen LEG und ITAL mehr in der Mitte hätte anbringen sollen.

§. 150—158.

Unter den Bedenken, welche man gegen die Beziehung dieser Botivinschrift auf die Niederschlagung der Faction des Cäsar Galus erheben könnte, wäre wohl jenes das bedeutendste, daß in selber eines Tribunus Cohortis X Praetorianae Erwähnung geschieht, und somit die prätorianischen Cohorten noch im Jahre 354 als bestehend angenommen würden, während es doch bekannt ist, daß sie vom R. Constantin dem Gr. im Jahre 312 n. Chr. aufgelöst, und ihre Mannschaft unter die Legionen, zumal in den Provinzen untergetheilt wurden. <sup>3)</sup> Aber, wenn gleichwohl der „Name“ der kaiserlichen Leibwache nach der neueren Kriegsorganisation unter Constantin dem Gr. und seinen Nachfolgern wegzufallen hatte, so bestand doch die „Sache“ selbst noch fort, wiewohl unter der neueren

<sup>1)</sup> Jahrg. 1856. §. 155. <sup>2)</sup> 13. Jahrg. 1856. 26. Heft §. 176.

<sup>3)</sup> Aurel. Victor de Caes. cap. 40, 25. Zosimus l. II. cap. 16.

Benennung der „Palastschulen“ (Scholae Palatinae, d. i. Cohortes militum, qui pro Palatio excubabant). Sie bestanden nach der Not. Dign. Occ. Cap. 8 aus der Schola Scutariorum Ima, aus der Schola Scutariorum 2da, aus der Schola armaturae Seniorum, aus der Schola gentilium Seniorum (qui ex Barbaris conscripti in Comitatu Principis militabant); aus der Schola Scutariorum 3tia, aus der Schola agentium in rebus, und den Deputatis ejusdem Scholae. Diese alle waren, wie aus Amianus <sup>1)</sup> erhellt, in Cohortes eingetheilt. Sie hatten nebst den Comites eben so wie ehemals ihre Tribuni <sup>2)</sup>, und waren folglich von den unter N. Augustus aufgekommenen Prätorianern nur darin unterschieden, daß sie ihre Casernen (Castra, Castella) nicht mehr zu Rom, sondern in den Residenzen der Kaiser entweder zu Trier, Mailand, Sirmium, Nißus, Thessalonika, Constantinopel u. s. w. hatten. Auch konnte man ungeachtet der „neuen“ Organisirung und der „neuen“ Benennung die „alte“ nicht gänzlich vergessen. So hieß z. B. das Mitteltreffen der Schlachordnung, wo die Primanorum Legio stand, zu N. Constantius Zeiten nach Amianus <sup>3)</sup> noch immer Castra Praetoria, und unter den so sparsamen epigraphischen Urkunden aus jener Zeit wird noch in einer ziemlich späten Ehreninschrift vom Jahre 399 n. Chr. <sup>4)</sup> ein Tribunus Praetorianus genannt, nämlich Stilicho, von dem da ausgesprochen wird, daß er ab incunte aetate per gradus clarissimae militiae ad Columnen sempiternae gloriae et regiae affinitatis, d. h. von der unteren Dienststufe als Tribunus praetorianus sich zum Comes domesticorum, und endlich zur höchsten Rangstufe eines Magister utriusque Militae emporgeschwungen habe.

Daß nun die Tribuni der kaiserl. Leibwache auch in der nach-Constantinischen Zeit vorkommen, kann nun wohl nicht in Abrede gestellt werden. Ob aber die kaiserl. Leibwachen in 10 oder 16 Cohorten abgetheilt waren, kann durch die geschriebene Geschichte nicht nachgewiesen werden. Doch ist es möglich, daß von den alten Prätorianern, welche Constantin in die Legionen und in die Palasttruppen steckte, ein oder der andere Veteran, etwa von jener Zeit her sich von seiner Cohorte noch zu schreiben gewohnt war, und unter dieser Voraussetzung fände die

<sup>1)</sup> Cap. 18, 5. <sup>2)</sup> ebendasselbst Cap. 14, 10. Cap. 22, 11. Cap. 26, 1.

<sup>3)</sup> ebendasselbst Lib. 16, 12. <sup>4)</sup> Gruter 412, 3.

Stelle der Pettauer Inschrift, wo der Tribunus X Cohortis praetorianae erwähnt wird, ihre wahrscheinlichste Lösung.

Jede Anwendung von dem Inhalte dieser Pettauer Inschrift auf irgend eine andere Begebenheit als auf die Entsetzung des Cäsars Gallus würde theils „dem,“ was in selber ausgesprochen wird, theils ihrem Style entgegen treten. Wollte man die Sendung des Tribuns ad opprimendam factionem Gallicanam auf den Aufbruch des Magnentius 350—354 n. Chr. beziehen, dann würde dieser wohl als eine eigentliche Factio Gallicana sich darstellen, die von Wesien ausging, und auch die Verkommenheit des inschriftlichen Styles würde auf jene Zeit passen. Allein die gepflogenen Unterhandlungen des N. Constantius mit Betranio, um dem Bündnisse mit Magnentius zu entsagen, waren so problematisch, daß, wie es der Erfolg zu Serdica bewies, der Gegenstand nicht durch den Einfluß eines Tribuns als Unterhändlers, sondern durch den Muth und die entschlossene Aussprache des Constantius an das anwesende Militär zu seinen Gunsten ausgetragen wurde. Oder wollte Jemand die in der Inschrift erwähnte Reise des Tribuns ad opprimendam factionem Gallicanam auf den Bauernaufbruch der Bagaudae in Gallien 287 n. Chr. beziehen, der als eine derartige Faction angesehen werden könnte, so tritt dieser Ansicht der Umstand entgegen, daß seine Beilegung nicht durch die Absendung eines Tribuns, sondern durch den Reichsgenossen Diocletianus, nämlich durch Maximianus Herkulens, selbst statt fand. <sup>1)</sup>

Aus eben diesen Gründen haben daher die älteren Ausleger dieser Inschrift sie auf die Entsetzung des Cäsars Gallus gedeutet, daß schon Lazius <sup>2)</sup> und Gruter <sup>3)</sup> in den ihnen zugekommenen Abschriften den unlateinischen Ausdruck factio Gallicana in factio Galli verbessern zu sollen, der Meinung waren.

Es erübrigt also nichts, als den Inhalt der Inschrift entweder auf die Entsetzung des Gallus, oder auf eine der geschriebenen Geschichte ganz unbekannt Begebenheit zu beziehen, oder die ganze Inschrift für unecht zu halten, wofür aber weder ein inneres noch äußeres Kennzeichen vorliegt.

S. 170.

In dieser Gelübdetafel kann der Name in der fünften Zeile von unten nach oben AVENINVS allerdings Aventinus lauten,

<sup>1)</sup> Eutropius IX., 20. <sup>2)</sup> Com. R. R. L. XII. p. 1169. Ed. Basil. 1551.

<sup>3)</sup> Pag. 22, 1.

wenn, was aber nach der Beschaffenheit des Steines nicht ersichtlich ist, angenommen wird, daß das erste N mit T ligirt war. Weniger bin ich mit der Lösung VL in der nämlichen Zeile durch VLORENTINVS einverstanden, weil diese Sigla auch den Geschlechtsnamen Ulpus des Primitivus vertreten kann.

### Siebentes Hest.

§. 120—121.

Die zum Belege, daß um die Mitte des dritten Jahrhunderts die dritte italische Legion in Dacien verwendet ward, angeführte Grabinschrift des Gnejus Pompeius Pompeianus aus Rom gehört nicht hieher, weil dieser wohl Befehlshaber der Afri war, die schon in Dacien lagen, aber für seine Person als Tribunus Legionis III italicae auch anderswo in Station sein konnte, wie denn auch sein Tod zu Rom das alibi genügend erweist. Als Beweis für die Verwendung der dritten italischen Legion hätte besser die Motiv-Inschrift aus Abbach in Niederbayern getaugt, wie in dem Correspondenzblatte <sup>1)</sup> ganz richtig bemerkt ward, denn diese lautet: I. O. M STATORI || FL. VETVLENSVΔ || LEG. III. ITAL. REVER || SVS. AB EXPED || IT. BVRICA || EX VOTO || POSVIT.

Die Buri waren nämlich ein suevischer Volksstamm, deren Wohnsitze sich von den Quellen der Weichsel und Oder zwischen beiden Flüssen bis nach Krakau erstreckten, und mit den an den Grenzen Daciens wohnenden sarmatischen Völkerschaften in steter Verbindung waren. Geschichtlich ist von ihnen zwar nur bekannt, daß sie im markomannischen Kriege gegen M. Aurel sich verbündet hatten, gegen Commodus zu Felde lagen, und Dacien bemrühigten; von diesen aber zum Frieden gezwungen wurden. Spätere Nachrichten von ihnen fehlen. <sup>2)</sup> Weil sie aber nach Cassius Dion <sup>3)</sup> in dem Friedensvertrage mit M. Aurel bekehrten, daß ihnen die Römer beständigen Krieg verschaffen sollten, so steht mit Grunde zu vermuthen, daß sie auch nachher unruhige Nachbarn der Römer in Dacien gewesen sein werden, und daher kann es sehr wohl sich begeben haben, daß sie um die Mitte des dritten Jahrhunderts die Römer nöthigten, eine Expedition gegen sie zu unterneh-

<sup>1)</sup> v. J. 1858 S. 57. <sup>2)</sup> Zeuß, die Deutschen S. 458. <sup>3)</sup> Libr. 71 c. 18.

men, nach deren Beendigung der genannte Centurio sich veranlaßt sah, dem Jupiter Stator sein Gelübde zu lösen.

§. 122—124.

Der Schwerpunkt zur Auslegung dieser Altarinschrift beruht auf dem Beinamen, welcher mittelst der Sigla CVLMINA dem Jupiter gegeben wird. Selbstverständlich deutet sie auf irgend eine Erhabenheit des Obersten der Götter, möge diese nun auf ihn selbst oder auf etwas Anderes bezogen werden, was ihn erhaben macht. Ich habe ihre Deutung nach verschiedenen Richtungen hin versucht, aber mich genöthigt gesehen, vorderhand bei ihrem Wortlaute stehen zu bleiben und sie mit CVLMINATVS zu erklären. Am Wahrscheinlichsten war es allerdings, daß sie dasselbe andeuten wolle, was die Kelten unter Poeninus verstanden, nämlich den auf den Höhen wohnenden Jupiter. <sup>1)</sup> Allein für den keltischen Beinamen wollte kein Ausdruck in der lateinischen Sprache zusagen. Besser gestaltete sich der Versuch zur Deutung und Wiedergabe dieser Sigla in der griechischen Sprache, welchen Herr Professor Braun <sup>2)</sup> gemacht hat, indem er sie von dem griechischen Worte *ἀκρῖς* Culmen, Bergspitze, Berggipfel ableitet, woher das Adjectivum *ἐπιακρῖος* oder *ἐπιακρῖος* gebildet ist. Denn da man sich im ganzen Griechenland den Jupiter als auf den höchsten Höhen wohnend vorstellte, und er daher auch den Beinamen *ἐπιακρῖος* erhielt, so war es folgerichtig zu schließen, daß die Sigla CVLMINA dieselbe Bedeutung haben müsse. Nur handelte es sich noch um ihre Biegung in der lateinischen Sprache, denn das Wort CVLMINATVS drückt den wahren Begriff weder nach der keltischen noch nach der griechischen Sprache gehörig aus. Nach dem Berichte, welcher Dr. Theodor Mommsen über die Ergebnisse seiner epigraphischen Reise in den österreichischen Donauländern der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften übergeben hat, <sup>3)</sup> hat der Cillier Stein über die Biegung der unvollständigen Sigla CVLMINA selbst Auskunft gegeben. Mommsen hat nämlich bei Besichtigung dieses Steines im August 1857 entdeckt, daß darauf CVLMINAL, d. i. *culminali* stehe, und *culminalis* ist eben jenes lateinische Adjectivum, welches dem keltischen Poeninus und dem griechischen *ἐπιακρῖος* voll-

<sup>1)</sup> Preller, röm. Mythologie 1858 S. 215.

<sup>2)</sup> Bonner Jahrbücher 13. Jahrg. 23. Hest S. 112—114.

<sup>3)</sup> Monatsbericht der Akad. d. W. zu Berlin 1857 S. 454.

kommen entspricht. Als ich den Stein vor drei Jahren zum ersten Male sah, war darauf nur CVLMINA zu lesen. Es ist jedoch möglich, daß der Buchstabe L nach obiger Sigla mit Kalktünche verdeckt war, und in Folge des Witterungs-Einflusses von selber allmählig befreit ward; denn jetzt läßt sich dieser Buchstabe schon auf eine Entfernung von zwei Schritten deutlich erkennen, wie ich mich am 12. April 1859 zu meiner Verwunderung selbst überzeugte.

### Achtes Hest.

S. 71—74.

In dem Correspondenzblatte des Gesamtvereines <sup>1)</sup> wird eine ganz andere Erklärung dieser Botivinschrift vorgeschlagen, nämlich: MARTI || AVG ET || NOREIAE . REDVX || EX . BRITANIA || PROVI(N)C L . SEPT || MAMERTINVS || 7 L . II . ITAL || EX VOI

Hier wird ausgesprochen, daß die Veranlassung zur Errichtung dieses Gelübde-Denkmal nicht in dem Siege des Kaisers Lucius Septimius Severus, sondern in der Devotion eines Centurio der zweiten italischen Legion zu suchen sei, der zurückgekehrt aus der Provinz Britanien zufällig den Vor- und Geschlechtsnamen Lucius Septimius und den Zunamen Mamertinus geführt habe, welcher sich aus den stehengebliebenen Siglen des Steinfragmentes zwanglos entziffern ließe. Zur Begründung dieser Ansicht wird gesagt:

- a) Der Beiname Regina kommt absolut nur der Juno und der ihr gleichgestellten Isis zu, und kann nicht der Beiname einer „Landesgottheit“ sein, wie die Noreia ist.
- b) Auf öffentlichen Inschriften führen die Kaiser den Titel: IMP . CAES, oder doch den Titel AVG, was aber in der Kerschbacher Inschrift vermißt wird, falls sie auf den K. L. Septimius Severus bezogen wird.
- c) Der Titel invictus, den für diesen Fall der genannte Kaiser haben soll, ist erst in späterer Zeit Mode geworden, und paßt nicht auf ihn, und endlich
- d) müßte das von einer ganzen Legion gelobte und erst später errichtete Denkmal schon an und für sich Zweifel erregen.

Diesen angeführten Gründen für die vorgeschlagene, anders lautende Erklärung der Kerschbacher Inschrift kann Folgendes entgegen gehalten werden.

<sup>1)</sup> 6. Jahrg. Nr. 9 S. 91.

Der Beiname Regina wird auf Inschriften „nicht“ ausschließlich der Juno und der ihr gleichgestellten Isis beigelegt, sondern auch anderen weiblichen Gottheiten des römischen Cultus: der Fortuna, <sup>1)</sup> der Salus <sup>2)</sup> und der Nemesis, <sup>3)</sup> und es hilft wenig mit der Bedeutung des Beinamens dieser Nebengöttinnen der Juno zu markten, da sie denselben auf Inschriften so gut wie jene führen. Auch sogar den weiblichen Gottheiten fremdländischen Cultus (worunter schon die eingebürgerte, aber doch eigentlich „egyptische“ Isis zu zählen ist) wird der Beiname Regina gespendet. Ein Beispiel liegt vor an der Botivinschrift, die Antonius Verantius <sup>4)</sup> im Jahre 1553 auf seiner Gesandtschaftsreise nach Hadrianopol zu Nissa fand, wo der Beiname Regina in einer und derselben Inschrift sowohl der Juno als der Localgöttin Hila gegeben wird, welche lautet:

I . O . M . FVL  
 ET . IVN . REG  
 ET . DEO . LIE  
 ET . HILA . REG  
 G . IVL . SERVAN  
 DVS . VET . ET  
 FL . NVMISIVS

d. i.

Jovi optimo maximo fulguratori, et Junoni Reginae, et Deo Lie et Hilae Reginae, Gaius Julius Servandus Veteranus et Flavius Numisius.

Könnte also der „Localgöttin“ Hila der Beiname Regina gegeben werden, so darf er wohl auch für die „Landesgottheit“ Noreia, welche nebenbei gesagt im Noricum gleich der Isis verehrt und ihr gleichgestellt <sup>5)</sup> ward, in Anspruch genommen werden.

Die Bezeichnung in der dritten Zeile BRITANIA kann nicht die „Provinz“ dieses Namens bedeuten, weil der letzte Buchstabe A, nach neuerer Besichtigung der Kerschbacher Inschrift (29. Sept. 1858), ein ligirtes AE war, wovon der obere Theil des E in den Stein

<sup>1)</sup> Grut. 78, 8.

<sup>2)</sup> Drelli-Genzen 5823.

<sup>3)</sup> Ebend. 7203 und Katanesich Specimen Geograph. V. Pag. 140.

<sup>4)</sup> Iter Buda Hadrianopolim anno 1553 exarat. Venet. 1774 Pag. XXIII Nr. 6.

<sup>5)</sup> Drelli 2035. Drelli-Genzen 5033, 6053.

deutlich eingemeißelt ist, welches anzeigt, daß dieses Wort in der Dativendung gebogen war, und eine Landesgottheit nennt, die auf britannischen Totvinschriften zwei Mal vorkommt. Eine wurde in der Nähe des „antoninischen“ Walles zu Castlehill (jetzt zu Glasgow befindlich) ausgegraben, und lautet: **CAMPES || TRIBVS ET || BRITAN || Q. PISENTVS || IVSTVS PREF || COH. IIII. GAL || V. S. L. M ||** d. i. *Campestribus et Britaniae, Quintus Pisentius Justus Praefectus Cohortis 4tae Gallorum votum solvit libens merito.* <sup>1)</sup> Die andere ward um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu York gefunden, und erscheint an der Stirnseite eines Untergestelles (*basis*), auf dem wahrscheinlich das Standbild der Gottheit ruhte, mit der Legende: **BRITANNIAE || SANCTAE || P. NICOMEDES || AVGG. NN || LIBERTVS ||** d. i. *Britanniae Sanctae, Publius Nicomedes Augustorum nostrorum Libertus.* <sup>2)</sup>

Die Titel **IMP. CAES** wurden auf öffentlichen Denkmälern den Namen der Kaiser allerdings vorangestellt, jedoch gab es hiervon zuweilen auch „Ausnahmen“, wie an öffentlichen Denkmälern bei Gruter, <sup>3)</sup> Seivert, <sup>4)</sup> Köleser <sup>5)</sup> und Drelli <sup>6)</sup> ersichtlich ist. Aber der Titel **AVG.** d. i. Augustus, hat auf kaiserlichen Inschriften „nie“ gefehlt; er ist ihren Namen gewöhnlich nachgesetzt, und daher auch in der Erklärung der Kerschbacher Inschrift zu ergänzen.

Der Titel **INVICTVS** ist ferner nicht etwa in der dem Severus nachfolgenden „späteren“ Zeit Mode geworden. Es führt ihn schon L. Aelius Hadrianus Antoninus Pius, <sup>7)</sup> dann Septimus Severus selbst <sup>8)</sup> und fast gleichzeitig dessen Sohn Caracalla.

Es hat endlich, so viel ich glauben darf, nichts Bedenkliches und nichts Zweifel erregendes an sich, daß das Gelübde einer gan-

<sup>1)</sup> Stuart Caledonia romana Tab. IX. Fig. II. Pag. 305, Petrie Monumenta hist. Britt. CXV. Nr. 81.

<sup>2)</sup> Wright the Celt, the Roman, the Saxon P. 276.

<sup>3)</sup> Pag. 259.

<sup>4)</sup> XXVIII.

<sup>5)</sup> Pag. 16. Edit. Posen.

<sup>6)</sup> Drelli, 815 et 816.

<sup>7)</sup> Gruter, Pag. 259, 8.

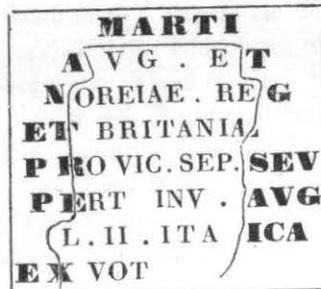
<sup>8)</sup> Gruter Pag. 263, 7. Drelli 1929. Gruter 1085, 8. Drelli:enzen 6551 und 7262.

zen Legion wegen des Severus Sieg erst „später“ erfüllt ward; denn sie hat entweder den Feldzug gegen die Caledonier mit dem Kaiser mitgemacht, oder sie ward dazu gar nicht verwendet und blieb daheim. Im ersten Falle lag es in ihrem Interesse, die Mitwirkung zu dem Siege durch ein im Vaterlande errichtetes Denkmal den Provinzialen bekannt zu geben; im zweiten Falle aber konnte sie das Denkmal erst errichten, nachdem die siegreichen Vorgänge in Britannien hierorts bekannt wurden.

Was schließlich der vorgeschlagenen Auslegung gänzlich entgegen tritt, das ist die Buchstabenstellung des steininschriftlichen Fragmentes, und zwar der Abstand der Siglen **O VIC** in der vierten Zeile, und der Abstand der Siglen **ERT** von **INV** in der fünften Zeile. Wer immer die Siglen **O VIC** am Steine betrachtet, wird beim ersten Anblicke gewahr werden, daß sie Bestandtheile von zwei Worten sind, und niemals das Einzelwort **PROVINCIA** gebildet haben konnten; und wer den Abstand der Siglen **ERT** von **INV** am Steine besieht, wird gleichfalls keinen **MAMERTINVS** herausziffern können, weil es wider alle Gepflogenheit war, Personennamen gerade in der Mitte zu trennen.

Wenn nun die im „Correspondenzblatte“ für die vorgeschlagene „Auslegung“ der Kerschbacher Inschrift angeführten Gründe mit den Gegen Gründen verglichen werden, so wird sie sich für den, der den Stein nicht selbst gesehen hat, wohl für eine „plausible“, aber für den, welchem das Original zugänglich ist, als keine „urkundliche“ darstellen.

Ich glaube daher, daß die Inschrift ursprünglich am Steine so gelautet habe:



d. i.

Marti Augusto et Noreiae Reginae, et Britanniae, pro victoria Lucii Septimii Severi Pertinacis, Invicti Augusti, Legio 2da Italica ex voto.

§. 90.

In der Grabinschrift des Candidus <sup>1)</sup> habe ich die Sigla CON nicht wie früher bei einer anderen Inschrift <sup>2)</sup> mit CONTVERNALIS, sondern mit CONIVX übersezt, weil ich fand, daß man es in den Provinzen des römischen Reichs, und namentlich im Noricum, mit der juridischen Bezeichnung der Slavenehen nicht so genau nahm wie im Mutterlande, und sie gewöhnlich als CONIVGES zu bezeichnen pflegte.

Mit diesen „Berichtigungen“ werden die bisher veröffentlichten Epigraphischen Excurse geschlossen. Was noch die nächste Zukunft aus dem Schooße der Erde an das Tageslicht bringen dürfte, wird, um einem ausgesprochenen Wunsche der „Bonner“ Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande <sup>3)</sup> zu entsprechen, in einer vollständigen Sammlung aller Römerinschriften des Herzogthums Steiermark seinen Platz finden.

<sup>1)</sup> Gruter 846, 2.

<sup>2)</sup> Mittheil. d. histor. V. f. Simf. 1. Heft S. 42.

<sup>3)</sup> 13. Jahrg. XXVI. Heft S. 178.

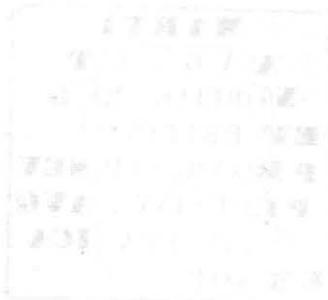




Fig. I.



Fig. V.



Fig. VI.



Fig. VII.

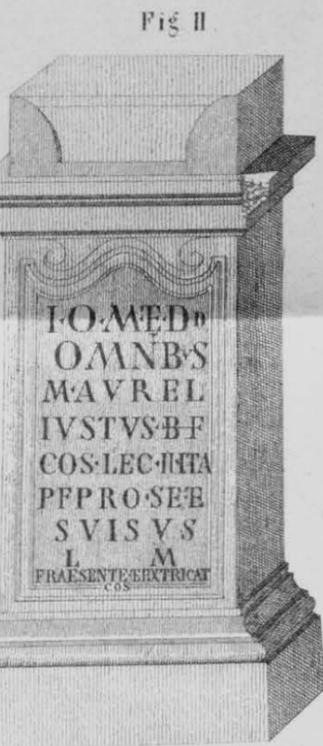


Fig. II.

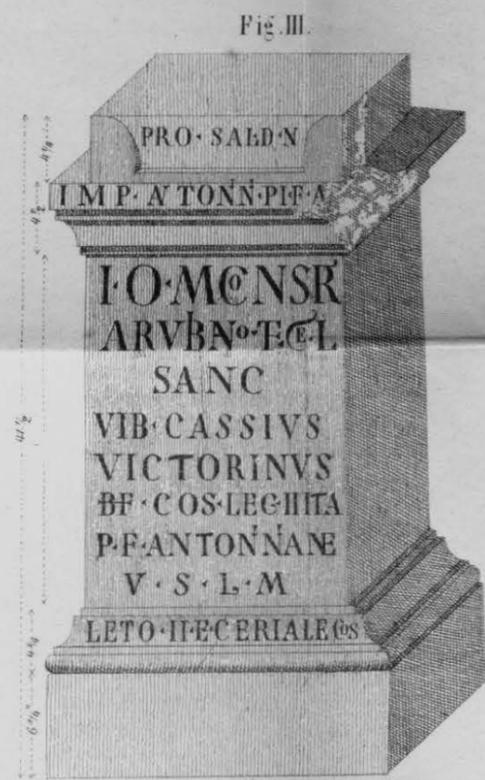


Fig. III.

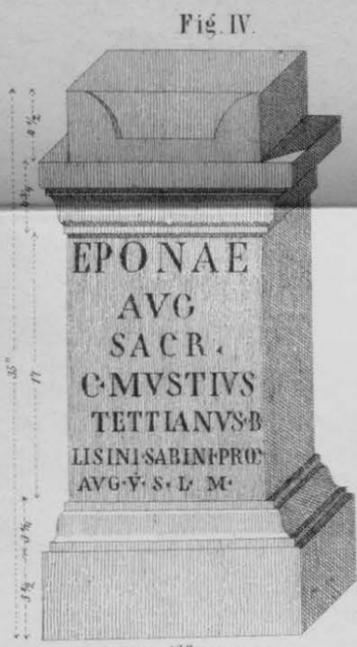


Fig. IV.



Fig. VIII.



Fig. IX.



Fig. X.



Fig. XI.



Fig. XII.

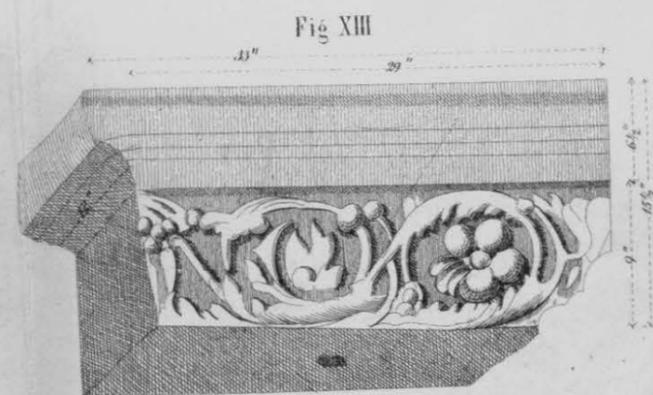


Fig. XIII.

Fig. 1.

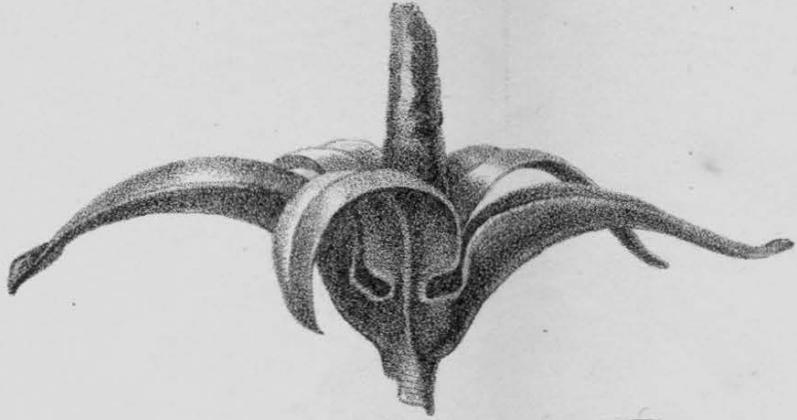


Fig. 2.

Archiv  
des  
Fouilles  
Graz

